

Bebauungsplan "Neuländ II"

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie

Stand: April 2019

Auftraggeber:
STADTRHEINU
Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

Projektleitung:

Hans-Joachim Fischer
Dipl.-Biol.

Bearbeitung

Katharina Krug
Dipl.-Biogeogr.

Fabian Schütt
M. Sc. Geogr.

Katrin Kubiczek
Dipl.-Biol.

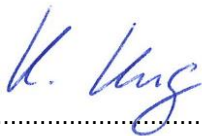
Marcus Fischer
Dipl.-Wirt. Ing. (FH)

Unter Mitarbeit von

Philipp Kremer
Dipl.-Biol.

Lars Hartmann
Dipl.-Umweltwiss.

Ronald Burger
Dipl.-Geogr.



.....
Federführende Bearbeiterin



.....
Geschäftsführer

Walldorf, im April 2019

Rheinau-Freistett, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

STADTRHEINU 

Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: 0 78 44 / 4 00 - 0

Fax: 0 78 44 / 4 00 - 13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung	7
3	Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial	9
3.1	Vorhaben	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens	10
3.3	Untersuchungsgebiet.....	11
4	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie	13
5	Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten.....	15
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	15
5.1.1	Abschichtung des Arteninventars	15
5.1.2	Fledermäuse	22
5.1.3	Zauneidechse	29
5.1.4	Schmetterlinge	31
5.2	Europäische Vogelarten	33
6	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	43
6.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	43
6.2	Europäische Vogelarten	49
7	Maßnahmen	111
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen.....	112
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	116
8	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung	125
9	Verwendete Literatur und Quellen	127

1 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Neuland II" in Rheinau-Freistett plant die Stadt Rheinau zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs an Wohnflächen, ein neues Wohngebiet am südöstlichen Siedlungsrand auszuweisen.

Die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Walldorf wurde im Zuge dieses Vorhabens von der Stadtverwaltung Rheinau mit Bestandserfassungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Arten im Planungsgebiet sowie der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie beauftragt. In dieser wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Bei den Bestandserfassungen wurden Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und zählt daher zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Weiterhin wurden potenzielle Habitate von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfasst.

Darüber hinaus wurden Brutvorkommen von 24 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Alle europäischen Brutvogelarten gelten europarechtlich als besonders geschützt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1),
- ▶ Fang und Umsiedlung der Zauneidechse (Maßnahme-Nr. V2),
- ▶ Baumhöhlen- und Gebäudequartierkontrolle unmittelbar vor der Fällung oder dem Abriss (Maßnahme-Nr. V3).

Für den vorgezogenen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2 sind die folgenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

- ▶ Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A1),
- ▶ Ausbringung von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A2).
- ▶ Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse (Maßnahme-Nr. A3),
- ▶ Errichtung einer Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A4),
- ▶ Ausbringung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) für gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. A5).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und der CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass vorhabensbedingte Individuenverluste vermieden werden, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabensbedingte Störungen auszuschließen ist.

In der vorliegenden Fassung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wurden bereits die Ergebnisse der Abstimmungen, die sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben haben, berücksichtigt.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Das Bebauungsplanverfahren "Neuländ II" in Rheinau-Freistett sieht vor, zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs an Wohnflächen, ein neues Wohngebiet von 8,82 ha Größe am südöstlichen Siedlungsrand auszuweisen.

Aufgrund der derzeitigen Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets, die sich aus Streuobstbeständen, Gehölzbeständen, Intensiväckern mit Ackerrandstreifen sowie dem nach § 32 Naturschutzgesetz als Feldhecke und Feldgehölz geschützten Biotop "Feldgehölz am Ortsrand von Freistett im Gewinn Bleich" (Biotopnummer: 173133172082) zusammensetzt, ist von Vorkommen mehrerer überprüfungsrelevanter Tiergruppen auszugehen. Daher wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Walldorf, von der Stadtverwaltung Rheinau mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie beauftragt.

Grundlage für die Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten sind eine Abschichtung sowie die Bestandserfassung von Arten, deren Vorkommen nicht a priori auszuschließen sind (siehe Kapitel 5.1.1).

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen

- ▶ welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ▶ ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sowie
- ▶ bei Bedarf, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhaben

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Neuland II" in Rheinau-Freistett plant die Stadt Rheinau zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs an Wohnflächen, ein neues Wohngebiet am südöstlichen Siedlungsrand auszuweisen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neuland II" umfasst 8,82 ha.

Im Norden, Westen und Süden wird der Geltungsbereich durch bestehende, überwiegend zum Wohnen genutzte Bestandsbebauung eingerahmt. Östlich des Geltungsbereichs schließen sich landwirtschaftliche Flächen an (FSP. STADTPLANUNG 2019).

Für die Erschließung des neuen Stadtbereichs wird das städtische Straßenraster durch eine zentrale Verbindungsstraße in Nord-Süd-Ausrichtung vervollständigt. Damit wird eine verkehrliche Verbindung zwischen Turnhallenstraße und Maiwaldstraße geschaffen. Eine zentrale Grünachse im Plangebiet greift die Grünstrukturen im Westen auf und verbindet diese mit der freien Landschaft im Osten. Im Zentrum ist der Quartiersplatz mit generationenübergreifenden Spielmöglichkeiten als Verbindung in Richtung Stadthalle geplant (FSP. STADTPLANUNG 2019).

Das Plangebiet ist gegliedert in fünf Quartiere, die jeweils über eine orientierungsleichte, eigenständige Erschließung von der zentralen Achse aus verfügen. Hierdurch ist eine abschnittsweise, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung möglich. Durchgangsverkehre in den Quartieren werden durch Ringerschließungen unterbunden, wodurch ruhige Nachbarschaften mit hoher Identität entstehen können. In den Quartieren sind die unterschiedlichen Bautypologien und Wohnformen gewünscht und planungsrechtlich möglich. Hierdurch kann ein Wohnungsmix aus Einfamilienhäusern, barrierefreien Wohnungen für Jung und Alt sowie Mehrfamilienhäuser zum Eigentum oder zur Miete entstehen und sich ein lebendiges Neubaugebiet entwickeln (FSP. STADTPLANUNG 2019).

Die ehemalige Zigarrenfabrik an der nordwestlichsten Spitze des Areals an der Bleichstraße soll umgenutzt werden. Hier sollen attraktive großzügige Loft-Wohnungen entstehen. Die Entwicklung dieses Bereiches soll bereits auf Grundlage des § 34 BauGB realisiert werden, womit dieser Teil des ehemaligen Bosch-Areals nicht mit in das Plangebiet aufgenommen werden musste (FSP. STADTPLANUNG 2019).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Prognose der voraussichtlichen Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen basiert auf der Darstellung des Vorhabens in Kapitel 3.1. Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu differenzieren. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung der Baufelder, insbesondere der Rodung der Gehölze sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage der geplanten Infrastruktur und Bebauung auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der Nutzung der neu geschaffenen Infrastruktur und der gewerblichen Objekte.

Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen, Baufeldern, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Infrastruktureinrichtungen,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen sowie
- ▶ Veränderung der Habitatausstattung.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Schallemissionen durch den Nutzerverkehr im Bereich des Wohngebiets,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Fahrzeugen sowie
- ▶ Lichtemissionen durch die Straßen- und Gebäudebeleuchtung.

Betriebsbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind vorwiegend im Zusammenhang mit dem Berufs- und Anwohnerverkehr zu erwarten.

3.3 Untersuchungsgebiet

Das am südöstlichen Siedlungsrand von Rheinau-Freistett gelegene Untersuchungsgebiet für die vorliegende Bestandserfassung europarechtlich und national geschützter Arten, besitzt eine Flächenausdehnung von rund 11,4 ha. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neuland II" mit 8,82 ha sowie zusätzlich zwei Pufferbereiche von je 50 m Breite. Ein Pufferbereich umfasst die Gehölzbestände nördlich des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes, der zweite umfasst weitere Ackerflächen die sich östlich an die Ackerflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anschließen. Die Untersuchung der außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Pufferbereiche dient der Ermittlung gegebenenfalls vorhandener, unbesetzter Lebensräume im räumlichen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet sowie zur Ermittlung vorhabensbedingter Störungen in unmittelbar angrenzenden Habitaten (Abbildung 3-1). Des Weiteren beinhaltet das Untersuchungsgebiet zwei ehemalige Teilbereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Nord- und Südwesten des Untersuchungsgebiets, die im endgültigen Planungsstand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sind.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum Nr. 210 der "Offenburger Rheinebene", einem Naturraum 4. Ordnung. Die Höhe über NN liegt bei ca. 130 m.

Der zentrale Bereich sowie der Süden und Osten des Untersuchungsgebiets werden von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die etwa Dreiviertel der Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets einnehmen. Westlich an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzend befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Bosch mit zwei alten Fabrikhallen, einem Fabrikschornstein, einem Wirtschaftsgebäude sowie einer Parkplatzfläche in der Robert-Bosch-Straße. Der Gehölzbestand nördlich des Betriebsgeländes besteht aus Laub- sowie Nadelhölzern und grenzt direkt an die Gärten der Wohnsiedlung der Turnhallenstraße an. Im südlichen und nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich Streuobstbestände, überwiegend aus Apfelbäumen, zwischen den Ackerflächen.

Der östliche Grenzzaun zwischen dem alten Bosch-Betriebsgelände und der Ackerfläche ist zum Großteil mit einer üppigen Brombeerhecke überwachsen. In diesem Bereich wurde 1995 ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop "Feldgehölz am Ortsrand von Freistett im Gewann Bleich" (Biotop-Nr. 7313-317-2082), ausgezeichnet.

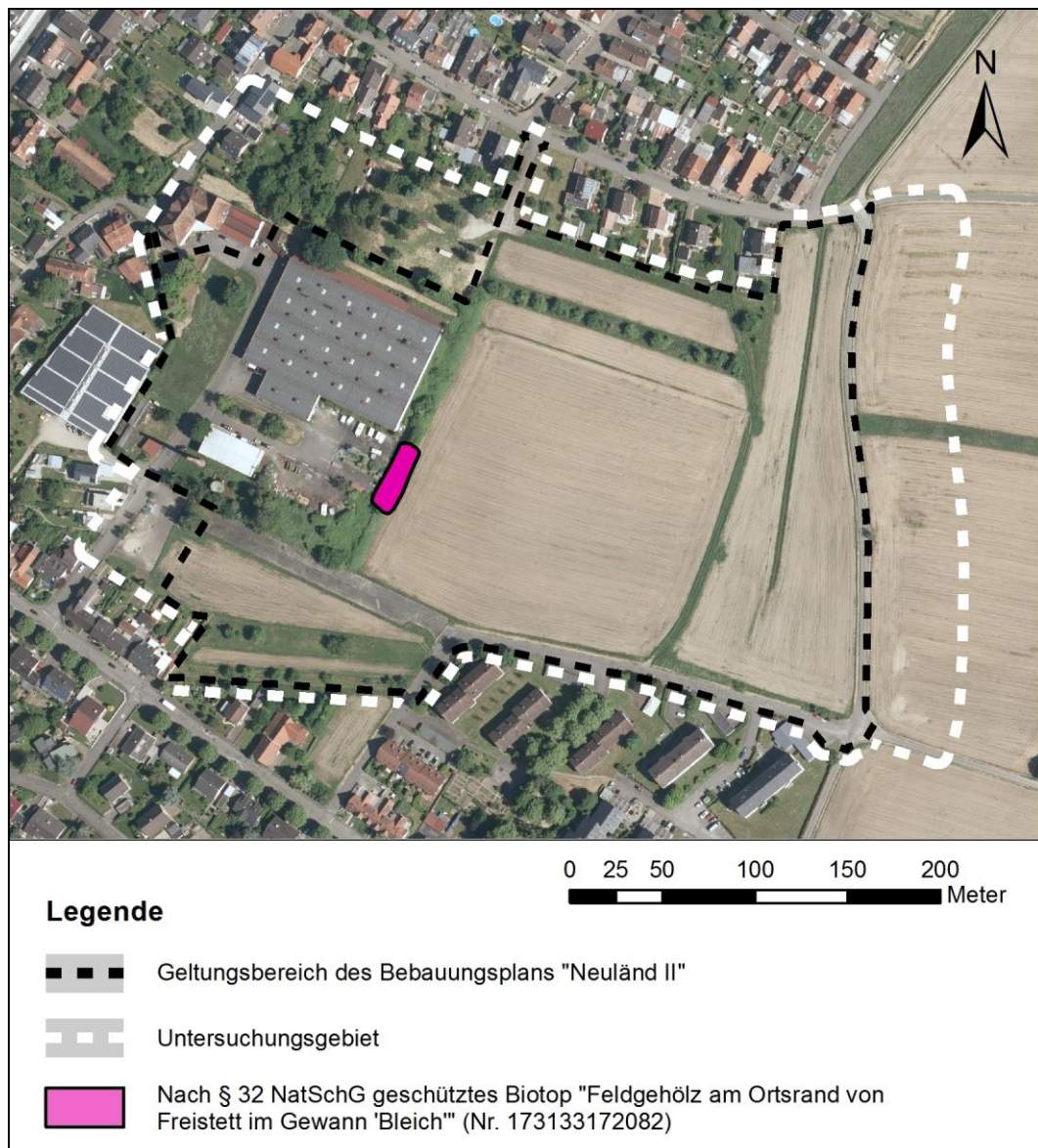


Abbildung 3-1. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Neuland II" beziehungsweise des Untersuchungsgebiets für die faunistischen Erhebungen und die Lage des gesetzlich geschützten Biotops.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- ▶ Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- ▶ europäische Vogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind (Kapitel 5).

Hinsichtlich der **Anhang IV-Arten** wird das zu untersuchende Artenspektrum zunächst näher eingegrenzt, indem anhand vorgegebener Kriterien das Vorkommen bestimmter Arten ausgeschlossen wird. Die Vorgehensweise und das Ergebnis dieser Abschichtung werden in Kapitel 5.1.1 erläutert.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet a priori bekannt war und diejenigen, deren Vorkommen auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht ausgeschlossen werden kann oder wahrscheinlich ist.

Bezüglich dieser Arten werden Bestandserfassungen durchgeführt (Kapitel 5.1.2 bis 5.1.4). Werden im Rahmen der Erhebungen keine Hinweise auf das Vorkommen einer bestimmten Art gewonnen, wird diese ebenfalls als nicht überprüfungsrelevant eingestuft.

Hinsichtlich der **europäischen Vogelarten** erfolgt im Gegensatz zu den Anhang IV-Arten keine Abschichtung im Vorfeld der Bestandserfassung. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen einer Revierkartierung ermittelt. Die Methodik und die Ergebnisse der Revierkartierung werden in Kapitel 5.2 dargestellt. Überprüfungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, dort aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden (Kapitel 6). Diese Prüfung wird dokumentiert mittels einheitlicher Protokolle, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg - insbesondere bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" - empfohlen wird (Schreiben des MLR vom 10.05.2012 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG [saP]).

Bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen¹) entwickelt und beschrieben.

¹ FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*)

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Abschichtung des Arteninventars

Als Grundlage für die Ermittlung des relevanten Artenspektrums wurde die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet veröffentlichte Liste "Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten" (LUBW 2010) herangezogen. Aus dieser Liste wurden zunächst diejenigen Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ausgewählt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und damit dem strengen Artenschutz unterliegen.

Anhand bestimmter Kriterien, wie des Rote Liste-Status und der Verbreitung der Art sowie der Habitateignung von Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebiets, wird das Spektrum der überprüfungsrelevanten Arten weiter eingegrenzt. Demgemäß sind folgende Arten nicht überprüfungsrelevant:

- ▶ Arten, die in Baden-Württemberg oder sogar in ganz Deutschland **ausgestorben oder verschollen** sind (Gefährdungskategorie 0 der Roten Liste) und in jüngerer Zeit nicht wiedergefunden wurden,
- ▶ Arten, deren **Verbreitungsgebiet** außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegt,
- ▶ Arten, für die im Untersuchungsgebiet **keine geeigneten Lebensräume** beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Das Ergebnis der Abschichtung des Artenspektrums zeigt Tabelle 5.1-1.

Tabelle 5.1-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen, Altarmen, Seen, etc.).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt mehrjährige Feldfrütkulturen, wie Klee und Luzerne, auf Löß- und Lehmböden).
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedeln große, zusammenhängende und strukturreiche Waldgebiete).
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken).
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sowie der landesweiten Verbreitung möglich.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sowie der landesweiten Verbreitung möglich.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Altarme, Weiher, Kleinseen und langsam fließende Flussabschnitte).
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitat Ausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurde für den vorliegenden Bestandsbericht Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche, vorwiegend in Rebbergen und Magerrasen).
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme).
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitat Ausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer temporäre oder permanente Gewässer, insbesondere in der Altaue, wie z. B. Teiche, Altwässer und Überschwemmungstümpel).
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt warme, lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer insbesondere Kleingewässer, wie Tümpel, Schluten und Abaugewässer, während Fließgewässer eher gemieden werden).
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedeln offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit lockerem Untergrund, wie z. B. Schwemmsand- und Dünenbereiche großer Flusstäler, vegetationsarme Brachflächen oder Kies- und Sandgruben).
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt in Mitteleuropa fast ausschließlich Stiel- und Traubeneichen).
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder).
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt große Fäulnishöhlen im Altholz).
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt ist, und aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt sind, auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt Kalk- und Silikatmagerrasen mittlerer und höherer Lagen).
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt sind, auszuschließen.
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Planungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt größere, saubere und naturnahe Flussabschnitte mit ausgedehnten sandig-schlammigen Zonen).
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt sind, auszuschließen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt klare, wasserpflanzenreiche, stehende und langsam fließende Gewässer).
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Vorkommen der Art wurden nach Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, in Zuflüssen des Mühlbachs (Holchenbach, Rinnbach) festgestellt. Das Gewässersystem im Hanauer Land ist als ein Schwerpunkt der Flussmuschel-Bestände zu betrachten (mündliche und schriftliche Mitteilung vom 18.10.2012 beziehungsweise 20.05.2010). Es ist davon auszugehen, dass die Art im Mühlbach vorkommt. Eine Bestandserfassung wurde daher nicht durchgeführt.
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung sowie der Standortansprüche auszuschließen (vor allem in Feldern mit Wintergetreide, wie Dinkel, Weizen und Futtergerste, anzutreffen).
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art kalkreicher Mischwälder).
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art der Moore, Moor und Sumpfwälder sowie wechsellückiger Magerwiesen und Schotterheiden).
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigelegt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffarmer offener Sandflächen im Bereich von Dünen, Schwemmsanden und lichten Kiefernwäldern).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Pionierart im Ufer- saum von Teichen und Altwässern, die längere Zeit überflutet sind und im Hochsommer trocken fallen).
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf- Glanzkrout	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art mesotropher, kalkreicher Flach- und Zwischenmoore).
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffreicher, periodisch trockenfallender Standorte).
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art der Niedermoore und Hangquellmoore).
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund ihrer Standortansprüche auszuschließen (Art silikatischer Felsen im Schwarzwald).

Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen der folgenden europarechtlich streng geschützten Tierarten beziehungsweise Artengruppen nicht auszuschließen:

- ▶ baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten,
- ▶ Zauneidechse,
- ▶ Schmetterlinge und
- ▶ europäische Vogelarten.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Fledermäuse

- **Methodik**

- Erfassung und Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere in Gehölzen

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume wurden am 16.05.2014 vom Boden aus mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases auf sichtbare Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse überprüft. Erfasst wurden hierbei Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Astabbrüche, Stammrisse, Stammspalten, hohle Stammbereiche, hohle Seitenäste sowie abstehende Rindenteile. Die Bäume, welche entsprechende Strukturen aufwiesen, wurden fotografisch dokumentiert und mit GPS verortet.

Die erfassten Quartiermöglichkeiten wurden ebenfalls am 16.05.2014 zur Wochenstubezeit hinsichtlich einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse überprüft. Hinweise auf eine Nutzung stellen beispielsweise Kot, Verfärbungen durch Urin sowie Tot- und Lebendfunde dar. Leicht einsehbare Quartiermöglichkeiten, wie zum Beispiel abstehende Rindenstücke, wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Höher gelegene und schwer einsehbare Bereiche wurden von einer Leiter aus untersucht. Die Überprüfung der mit der Leiter erreichbaren Baumhöhlen wurde mittels eines Endoskops durchgeführt, dessen flexibles und mit einer Kamera bestücktes Ende in die Baumhöhlen eingeführt werden kann.

- Erfassung und Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere an Gebäuden

Die Erfassung und Kontrolle von Quartiermöglichkeiten in und an Gebäuden erfolgte am 21.05.2015. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurden mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases auf sichtbare Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten wie Mauerspalten, Hohlräume zwischen Dach und Gemäuer oder Hohlräume hinter Fassadenverkleidungen sowie auf Hinweise einer aktuellen Nutzung der Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse überprüft. Hinweise einer aktuellen Nutzung der Quartiermöglichkeiten stellen Lebend- oder Totfunde, Kotfunde sowie Verfärbungen an Gebäudeteilen durch Kot oder Urin dar. Häufungen von Insektenresten, wie beispielsweise abgetrennten Schmetterlingsflügeln, weisen dagegen auf das Vorhandensein von Hangplätzen hin, die während der Nahrungsflüge aufgesucht werden. Leicht einsehbare Quartiermöglichkeiten wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet bei schwer einsehbaren Strukturen kam ein Endoskop zum Einsatz. Höher gelegenen Strukturen wurden von einer Leiter aus untersucht.

- **Ergebnisse**

- **Potenzielle Fledermausquartiere in Gehölzen**

Bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermäuse wurden neun Habitatbäume mit insgesamt 15 Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei sieben der neun potenziellen Habitatbäume handelt es sich um Apfelbäume, von denen sich zwei im südlichen Streuobstbestand sowie vier im nördlichen Streuobstbestand und ein weiterer östlich des Geltungsbereichs angrenzend an einen landwirtschaftlichen Weg befinden. Ein weiteres potenzielles Fledermausquartier wurde in einer alten Weide im westlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes festgestellt. Eine Rotbuche nördlich des Fabrikgebäudes weist zwei Stammspalten sowie eine Astabbruchstelle auf, welche ebenfalls als Fledermausquartiere dienen können. Nähere Angaben zu den untersuchten Bäumen sowie der Befund der überprüften Quartiermöglichkeiten sind in Tabelle 5.1.2-1 aufgeführt. Die Lage der potenziellen Quartierbäume ist in Plan 5.1-1 dargestellt.

Tabelle 5.1.2-1. Im Untersuchungsgebiet am 16.05.2014 erfasste Habitatbäume und Ergebnisse der Überprüfung ihrer Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten.

Baum Nr.	Baum-art	BHD [cm]	Quartiermöglichkeit	Höhe [m]	Expo-sition	Befund / Quartiereignung
1	Apfel	35	große Höhlung am Stamm	1,5	S	nach oben erweitert, als Winterquartier/Sommerquartier für Fledermäuse geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung
			Astabbruchstelle	2,5	N	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
2	Apfel	35	zwei Höhlungen an starkem Seitenast an angefallter Astbruchstelle	2	S	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht nach oben erweitert)
3	Apfel	15	Spalte im Stamm (Stamm hohl)	1	SW	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (Stamm nach oben hin offen so dass Feuchtigkeit eindringen kann)
			drei weitere Höhlen, die in den hohlen Stamm hineinführen	1,5-2	N	
			Höhle in Seitenast (Steht in Verbindung zum hohlen Stamm)	2	SW	
4	Apfel	20	abstehende Rinde am Stamm	0-1	S	als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung
5	Apfel	20	Spechthöhle	3	O	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
			abstehende Rinde am Stamm	2	S	als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung

Fortsetzung Tabelle 5.1.2-1.

Baum Nr.	Baum-art	BHD [cm]	Quartiermöglichkeit	Höhe [m]	Expo-sition	Befund / Quartiereignung
6	Apfel	30	ausgefaulte Höhlung an Ast-bruchstelle am Stamm	1,5	S	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht nach oben erweitert)
7	Apfel	30	ausgefaulte Höhlung an Ast-bruchstelle am Stamm	1,7	SO	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
8	Weide	120	Spalte in Seitenast	6	O	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
9	Rot-buche	150	Stammspalte	1,5	SO	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
			Astabbruch	3,5	N	als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet (nicht tief genug)
			Stammspalte	1,5	NW	nach oben erweitert, als Winterquartier/Sommerquartier für Fledermäuse geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung

- Eignung und Besiedlung potenzieller Fledermausquartiere in Gehölze

Bei der Kontrolle der in Gehölzen festgestellten Quartiermöglichkeiten am 16.05.2014 konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse gewonnen werden. Aktuelle Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen sind im Untersuchungsgebiet demnach nicht vorhanden.

Von den 15 Quartiermöglichkeiten weisen insgesamt nur vier eine Eignung als Sommerquartier auf. Die restlichen elf Strukturen sind aus verschiedenen Gründen nicht als Sommerquartiere geeignet: Einige der Höhlen reichen nicht tief genug in das Holz hinein. Andere weisen nach oben hin Öffnungen auf, durch die Feuchtigkeit eindringen kann. Teilweise sind die Höhlen nicht nach oben hin erweitert, so dass sie von Fledermäusen nicht als Hangplatz genutzt werden können.

Nur zwei der 15 kontrollierten Strukturen weisen eine potenzielle Eignung auch als Winterquartier auf. Es handelt sich hierbei zum einen um eine größere Höhle im Stamm eines Apfelbaums, der sich bereits außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Neuland II" aber noch innerhalb Untersuchungsgebiets im Osten der Fläche angrenzend an einen landwirtschaftlichen Weg befindet. Ein weiteres potenzielles Winterquartier befindet sich in einer nach oben erweiterten Stammspalte der Rotbuche nördlich der Fabrik-halle. Ein aktueller Besatz wurde allerdings auch bei diesen zwei Quartieren nicht festge-stellt werden.

Es ist jedoch möglich, dass Fledermäuse die Streuobstbestände zur Nahrungssuche oder als Leitstrukturen zu ihren Jagdhabitaten nutzen. Allerdings ist aufgrund der kleinräumigen Ausprägung der Streuobstbestände sowie deren Fragmentierung durch die großflächig vorhandenen Getreideäcker auszuschließen, dass es sich hierbei um essenzielle Jagdhabitats handelt, die für die Funktion potenziell vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen außerhalb des Untersuchungsgebiets von grundlegender Bedeutung sind (Abbildung 5.1.2-1).



Abbildung 5.1.2-1. Für Fledermäuse geeignete Quartiermöglichkeiten an Gehölzen. Von links oben nach rechts unten: Stammpalte (Baum Nr. 9), abstehende Rinde (Baum Nr. 5), ausgefaltete Baumhöhle (Baum Nr. 7) und Spechthöhlen (Baum Nr. 5).

- **Potenzielle Fledermausquartiere in Gebäuden**

Im Rahmen der Erfassung von Quartiermöglichkeiten gebäudebewohnender Fledermäuse wurden an allen überprüften Gebäuden Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt. Die Lage der erfassten Strukturen an Gebäuden ist in Plan 5.1-1 dargestellt.

Tabelle 5.1.2-2. Im Untersuchungsgebiet am 21.05.2015 erfasste Quartiermöglichkeiten an Gebäuden und Ergebnisse der Überprüfung ihrer Quartiereignung für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Gebäude Nr.	Gebäude	Quartiermöglichkeit	Befund / Quartiereignung
1	Pförtnerhaus	zwei Hohlräume zwischen Dach und Gemäuer im Norden und Westen an den Gebäudeecken (1a)	glattwandig, daher weniger als Quartier für Fledermäuse geeignet
		Riss in der Wand an der Südwestseite (1b)	zu schmal um von Fledermäusen genutzt zu werden
2	Halle im Süden	zwischen Dachvorsprung und Wand sind auf der nördlichen (2a) sowie südlichen (2b) Gebäudeseiten Spalten vorhanden, wobei der im östlichen Teil der nach Norden gerichteten Gebäudeseite besonders umfangreich ausgeprägt ist	umfangreich, als Quartier für Fledermausgruppen geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung
3	große Halle mit Anbau	Hohlräume am nördlichen Eck des Anbaus unter dem Dach (3a)	Oberfläche aus Metall so glattflächig, dass sich Fledermäuse nicht daran festhalten können
		sichtbarer Riss am nördlichen Eck des Anbaus (3b)	ist nicht tief
		eine Höhlung im Südosten der nach Nordosten gerichteten Wandverkleidung (3c)	zu offen und eher als Nistplatz für Vögel geeignet
		zwei Hohlräume im südöstlichen Abschnitt der nach Südwesten gerichteten Wand (3d)	als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet, keine Hinweise auf aktuelle Nutzung
		Mauerspalt in der Südost-Fassade (3e) und weiter westlich in der nach Südwesten gerichteten Wand (3f)	nicht tief, daher nicht bzw. allenfalls für Einzeltiere geeignet

- **Eignung und Besiedlung potenzieller Fledermausquartiere in Gebäuden**

Bei der Kontrolle der erfassten Quartiermöglichkeiten an Gebäuden am 21.05.2015 wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Im Bereich der zum Abriss vorgesehenen Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebietes sind damit ebenfalls keine aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden.

Bei vier von insgesamt zwölf erfassten Strukturen handelt es sich um Quartiermöglichkeiten, die von Fledermausgruppen genutzt werden können. Die übrigen acht Strukturen sind nicht oder allenfalls als Zwischenquartier für Einzeltiere geeignet. Zum Teil sind die Innenräume der Höhlungen sehr glattwandig, so dass sich Fledermäuse nicht daran festhalten können, bei anderen ist der Umfang der Hohlräume so gering, dass allenfalls Einzeltiere darin Platz finden. Die Spalten zwischen Dachvorsprung und Wand

der Halle im Süden des Untersuchungsgebietes (2a und 2b) und möglicherweise auch die Hohlräume im südöstlichen Abschnitt der nach Südwesten gerichteten Wand der großen Halle (3d) könnten auch als Winterquartier genutzt werden (Abbildung 5.1.2-2).

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse im Umfeld der Gebäude nach Nahrung suchen und die vorhandene Gebäudesubstanz als Leitstrukturen nutzen. So kann das Areal sowohl von gebäudebewohnenden Arten aus dem Siedlungsbereich als auch von baumbewohnenden Arten der umliegenden Gehölzbestände als Nahrungshabitat genutzt werden. Arten, die bevorzugt im freien Luftraum jagen sind über den Dächern der Hallen anzunehmen.



Abbildung 5.1-2. Für Fledermäuse geeignete Quartiermöglichkeiten an Gebäuden. Von links oben nach rechts unten: Hohlraum zwischen Dach und Gemäuer am nordöstlichen Gebäudeeck des Pfortnerhäuschens (1a), Hohlraum zwischen Dachvorsprung und Wand der kleinen Halle (2a), Hohlraum im südöstlichen Abschnitt der nach Südwesten gerichteten Wand (3d), Höhlung im Südosten der nach Südosten gerichteten Wand der großen Halle(3c).



Fortsetzung Abbildung 5.1-2. Von links nach rechts: Riss in der Wand auf der Südwestseite (1b), Riss am nördlichen Eck des Anbaus (3b).

5.1.3 Zauneidechse

• Methodik

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte im Rahmen von sechs Begehungen, welche im Zeitraum vom 16.05. bis 17.08.2014 unter überwiegend günstigen Witterungsbedingungen (heiter, windstill und niederschlagsfrei) durchgeführt wurden. Hierbei wurden die Tiere mit bloßem Auge beobachtet und anhand kennzeichnender Merkmale, wie Größe, Färbung und Musterung, hinsichtlich ihres Alters (adult, subadult, juvenil) und der Geschlechtszugehörigkeit unterschieden.

Zur Überprüfung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2014 erfolgten am 13.05. und 21.05.2015 zwei weitere Begehungen bei günstiger Witterung.

• Ergebnisse

Die Zauneidechse wird sowohl in der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) als auch in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt (Tabelle 5.1.3-1). Sie ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG) aufgelistet und daher bundesweit streng geschützt. Ihr Erhaltungszustand wird in Baden-Württemberg als ungünstig bis unzureichend eingestuft (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Tabelle 5.1.3-1. Rote Liste- und Schutzstatus der Zauneidechse.

<i>Dt. Name</i>	<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>RL D¹</i>	<i>RL BW²</i>	<i>Schutzstatus</i>	<i>FFH</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	s	IV
Kategorien der Roten Listen: ¹Deutschland: BFN (2009), ²Baden-Württemberg: LAUFER (1999) V = Vorwarnliste Schutzstatus: s = streng geschützte Art nach BNatSchG, FFH: IV = Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie					

Tabelle 5.1.3-2 zeigt die Ergebnisse der sechs Begehungen zwischen Mitte Mai und Mitte August 2014. Lediglich bei einer Begehung gelang der tatsächliche Nachweis einer Zauneidechse durch eine visuelle Beobachtung innerhalb des hier behandelten Teilbereichs des Bebauungsplans "Neuland II". Dabei handelte es sich um ein adultes Männchen das sich in der Nähe des ehemaligen Pförtnerhäuschens Bosch-Betriebsgeländes der Firma Bosch aufhielt. An vier Begehungsterminen konnte an mehreren Stellen

im Untersuchungsgebiet lediglich ein Rascheln in der Vegetation vernommen werden, wie es für flüchtende Eidechsen typisch ist.

Tabelle 5.1.3-2. Ergebnis der Zauneidechsen-Begehungen zwischen Mitte Mai und Mitte August 2014.

Zuordnung		adult		subadult	gesamt
		♂	♀		
Datum	16.05.2014	-	-	-	0
	01.06.2014	-	-	-	0
	16.06.2014	-	-	-	0
	26.06.2014	-	-	-	0
	15.07.2014	1	-	-	1
	17.08.2014	-	-	-	0

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet als ein suboptimales Habitat für Zauneidechsen bewertet, das nur eine geringe Populationsgröße zulässt, womit sich auch die geringe Zahl an Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen erklären lässt. Die Ackerflächen südlich und östlich des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes sind einförmig und strukturlos und bieten daher der Zauneidechse keinen Lebensraum. Gleiches gilt für die Obstbaumflächen im südlichen bzw. nördlichen Untersuchungsgebiet, da diese Flächen regelmäßig gemäht werden und Grünschnitt oder Astmaterial nicht auf der Fläche belassen wird. Der Bereich nördlich des Betriebsgeländes ist sehr strukturreich und wäre potenziell für Zauneidechsen geeignet. Die Fläche wird allerdings durch die Nordlage zum Firmengebäude für Reptilien unattraktiv, da dies zu einer Beschattung der Fläche während der Mittagszeiten führt.

Nach Abzug dieser für die Zauneidechse ungeeigneten Bereiche, die jedoch den Großteil des Untersuchungsgebiets einnehmen, bleiben als potenzielle Zauneidechsenhabitate nur kleinflächige, linienhafte Bereiche, die immer wieder von ungeeigneten Flächen durchbrochen werden, wie beispielsweise die Grünstreifen und Säume zwischen den Äckern und Grundstücken. Im Zuge der sechs Begehungen konnten zwei Bereiche im Untersuchungsgebiet identifiziert werden, die höchstwahrscheinlich von Zauneidechsen besiedelt werden.

Das Gebiet am Ostrand des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes zur Ackerfläche hin wurde zwar als eher ungeeignet für Zauneidechsen eingeschätzt, da kein Saum ausgebildet ist und der Acker mit scharfer Grenze in die Brombeerhecke übergeht, dennoch wurden hier bei den Begehungen am 16.5. und 1.6.2014 wiederholt Raschelgeräusche an den gleichen Stellen bemerkt. Dies lässt auf eine Nutzung des Bereichs zwischen Acker und Betriebsgelände durch Zauneidechsen schließen.

Bei den Begehungen am 16.5., 16.6. sowie 15.7.2014 fiel der grasbewachsene Ackerrandstreifen in der Neuländerstraße östlich der Einmündung des Grasweges auf den landwirtschaftlichen Weg durch wiederholte Raschelgeräusche auf. Die Beobachtung

einer Zauneidechse gelang jedoch nie. Dennoch ist ein Vorkommen hier wahrscheinlich, da der Ackerrandstreifen an dieser Stelle ein geeignetes Habitat darstellt. Dieser Bereich des Ackerrandstreifens ist breiter als an anderen Stellen und Gebüschstrukturen bietet ausreichend Versteckmöglichkeiten.

Weitere geeignete Zauneidechsenhabitate, bei denen allerdings keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung vorliegen, stellen die Säume zu den Grundstücksrändern nördlich der Obstwiese sowie die Säume im Bereich des alten Schornsteines auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände dar.

Eine Schätzung der Populationsgröße ohne ausreichend Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet gestaltet sich als schwierig. Bei den wahrgenommenen Raschelgeräuschen, die zum Teil bei mehreren Begehungen an gleicher Stelle auftraten, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um 1 - 2 Individuen handelt. Berücksichtigt man des Weiteren die Tragfähigkeit des Lebensraums, so ist insgesamt von einer Populationsgröße von maximal zehn adulten Individuen im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Im Rahmen der zwei zusätzlichen Begehungen im Jahr 2015 wurde das Ergebnis aus dem Jahr 2014 bestätigt. Demnach ist anzunehmen, dass im Untersuchungsgebiet nur wenige Zauneidechsen vorhanden sind. Es bleibt auch nach den Begehungen 2015 bei der Einschätzung einer Populationsgröße von maximalen zehn adulten Tieren im Untersuchungsgebiet.

5.1.4 Schmetterlinge

- **Methodik**

Zur Feststellung möglicher Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans, erfolgte im Rahmen der Biotoptypenkartierung am 09.06.2016 eine Überprüfung des Untersuchungsgebietes auf das Vorhandensein geeigneter Lebensraumstrukturen und artspezifischer Raupenfutterpflanzen von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* bzw. *Maculinea nausithous*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

- **Ergebnisse**

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde bei der Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Da die Art essentiell für die Fortpflanzung des Hellem und des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings ist, ist ein Vorkommen der beiden Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Eine Nahrungspflanze der Raupe des Großen Feuerfalters stellt der Stumpfbblätterige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) dar. Dieser wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung innerhalb einer Zierrasenfläche, einer Fettwiese mittlerer Standorte sowie vereinzelt in einer Asphaltspalte nachgewiesen. Als Eiablagepflanze werden von dem Großen Feuerfalter vorwiegend freistehende Einzelpflanzen genutzt, da nur diese auch als solche von überfliegenden Weibchen erkannt werden. Es ist daher auszuschließen, dass die Pflanzen innerhalb des Zierrasens und der Fettwiese für die Eiablage genutzt werden. Bei den vereinzelt stehenden Exemplaren des Stumpfbblätterigen Ampfers in der Asphaltspalte erfolgte eine Kontrolle der Blätter in Bezug auf Eier der zweiten Generation des Großen Feuerfalters am 02.09.2016. Der Nachweis blieb jedoch aus.

Als Nahrungspflanze für die Raupe des Nachtkerzenschwärmers dienen in erster Linie Arten der Gattung Weidenröschen (*Epilobium*), insbesondere das Zottige Weidenröschen (*E. hirsutum*) wird bevorzugt. Exemplare des Zottigen Weidenröschens fanden sich bei der Biotoptypenkartierung in dem lediglich episodisch wasserführenden Graben im Osten des Untersuchungsgebiets. Um ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet zu überprüfen, wurde im Zeitraum des Raupenstadiums der Art von Mitte Juni bis Ende Juli am 12.07.2016 eine Untersuchung auf Fraßspuren an Exemplaren des Zottigen Weidenröschens im Graben durchgeführt. Der Nachweis von Fraßspuren an Zottigen Weidenröschen blieb jedoch aus.

Von einem Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist daher nicht auszugehen.

5.2 Europäische Vogelarten

- **Methodik**

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten erfolgt im Gegensatz zu den Anhang IV-Arten keine Abschichtung im Vorfeld der Bestandserfassung. Überprüfungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, dort aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets wurde nach der Revierkartierungsmethode erfasst. Diese wurde im Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juni im Rahmen von sechs Begehungen (02.05., 08.05., 19.05., 02.06., 17.06. und 30.06.2014) durchgeführt. Bis auf die Begehung am 30.06.2014, welche in den frühen Abendstunden bis 23:00 Uhr erfolgte, fanden sämtliche Begehungen in den frühen Morgenstunden statt. Der Artenbestand wurde hierbei durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Die methodische Vorgehensweise bei der Erfassung und Einstufung der Arten richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

Auf Grundlage der Beobachtungen werden die sich aus dem gesicherten und dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast oder als Durchzügler einzustufen.

Durch die Miteinbeziehung der in Kapitel 3 beschriebenen Pufferbereiche östlich und nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnte ermittelt werden, ob in den unmittelbar angrenzenden Biotopen Ausweichmöglichkeiten für die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten bestehen.

- **Ergebnisse**

- Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets

Im Verlauf der Bestandserfassung wurden insgesamt 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet registriert. Für 24 Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Der von diesen Arten gebildete Gesamtbrutbestand umfasst 58 Reviere. Neun Arten sind als Nahrungsgast zu werten.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 5.2-1. Darin ist auch die Anzahl der 2014 festgestellten jeweiligen Brutreviere im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Die Revierzentren der als Brutvogel eingestuften Arten zeigt Plan 5.2-1.

Tabelle 5.2-1. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) und Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Legende siehe Tabellenende).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet		
			D	BW	Brutvogel (Anzahl Brutreviere)	Nahrungsgast	Durchzügler
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			6		
Bachstelze	<i>Motacilla alba alba</i>	b				x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b			4		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			3		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b			1		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b		V	1		
Elster	<i>Pica pica</i>	b			1		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3		x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	2		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b			1		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b				x	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b		V	1		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b		V	2		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b		V	1		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	b,s1		V		x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b			3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			3		
Haussperling	<i>Passer domesticus domesticus</i>	b		V	6		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b			1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			6		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b		V	1		

Fortsetzung Tabelle 5.2-1.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet		
			D	BW	Brutvogel (Anzahl Brutreviere)	Nahrungsgast	Durchzügler
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	V	3		x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			6		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b			1		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3		x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			1		
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	b				x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b				x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b		V	3		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b			1		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b		V	2		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b, sA		V		x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	b, s1	3	V	1		
Legende: Schutzstatus: b besonders geschützte Art s streng geschützte Art, da gelistet in: (A) Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) (Sp. 3) Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Rote Liste Gefährdungsstatus: 3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste							

Mit Feldsperling (*Passer montanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) wurden fünf Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) geführt werden. Die Feldlerche und der Weißstorch werden aktuell als "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft. Die übrigen drei Arten werden in der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt. Während der Feldsperling und Weißstorch 2014 aktuelle Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet aufwiesen, traten Feldlerche, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe ausschließlich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf.

Auf Landesebene werden 15 der nachgewiesenen Arten in der Roten Liste der Brutvogelarten (HÖLZINGER et al. 2007) geführt. Mit Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling, Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauspecht (*Picus canus*), Haussperling (*Passer domesticus domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Türkentaube

(*Streptopelia decaocto*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch befinden sich darunter 12 Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs. Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind dagegen in Kategorie 3 als "gefährdet" eingestuft. Mit Ausnahme von Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Grauspecht und Feldlerche, die nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten, wurden alle weiteren genannten Arten 2014 als Brutvögel nachgewiesen.

- Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind sowohl bundes- als auch europaweit besonders geschützt. Weißstorch und Grauspecht gelten zusätzlich in Deutschland auch als streng geschützte Vogelarten, da sie in der Bundesartenschutzverordnung gelistet sind. Sowohl der Rotmilan (*Milvus milvus*) als auch der Turmfalke sind in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) aufgeführt und zählen damit zu den nach europäischem Recht streng geschützten Arten. Beide Arten treten 2014 im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste zur Brutzeit auf. Weißstorch, Grauspecht und Rotmilan sind überdies in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet und gehören damit zu den Arten für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

- Bestand und Brutbiologie

Der 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Artenbestand der Avifauna setzt sich vor allem aus Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft, wie Feldsperling, Girlitz, Goldammer und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), zusammen. Gleichzeitig spiegelt der hohe Anteil so genannter Kulturfolger, wie Haussperling, Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz und Kohlmeise (*Parus major*), die Lage des Untersuchungsgebiets am östlichen Siedlungsrand von Freistett wider.

Wie die Zusammensetzung des Brutbestands und die Verteilung der Brutreviere zeigen (siehe Plan 5.2-1), wird die Qualität des Untersuchungsgebiets als Bruthabitat für die Avifauna maßgeblich von den vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen bestimmt. Der flächenmäßig überwiegende Teil der Intensiväcker, auf denen im Untersuchungsjahr ausschließlich Getreide angebaut wurde, wird von der Avifauna nicht als Brutplatz genutzt (siehe Plan 4.2-1).

Als Bruthabitate bieten sich außerhalb des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes die Streuobstbestände im Süden und Norden, die Heckenstrukturen am Ostrand des Betriebsgeländes sowie die Gehölzbestände nördlich des Betriebsgeländes an. Innerhalb des Betriebsgeländes können die Gebäudefassaden sowie die Einzelbäume auf dem Gelände als Bruthabitate genutzt werden.

Der Bereich des nördlichen Streuobstbestandes wird mit je einem Brutrevier von den höhlenbrütenden Arten Kohl- und Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling und Star

sowie von den halbhöhlenbrütenden Arten Haus- und Gartenrotschwanz genutzt. Als einziger Freibrüter ist die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) mit einem Brutrevier im nördlichen Streuobstbestand vertreten. Der brombeerbewachsene Zaun am Ostrand des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes wird dagegen ausschließlich von Freibrütern besiedelt. Mit je einem Brutrevier wurden hier Mönchsgrasmücke, Goldammer und Heckenbraunelle nachgewiesen. Das südliche Untersuchungsgebiet ist dagegen arm an Brutrevieren. So konnten hier 2014 auf einem Einzelbaum nur die Brut zweier Freibrüter eines Grünfinken und eines Feldsperlings nachgewiesen werden.

Die Gehölzbestände nördlich des Betriebsgeländes bieten sowohl Höhlenbrütern als auch Freibrütern Brutgelegenheiten. Halbhöhlenbrüter, wie Garten- und Hausrotschwanz, sind hier nicht vertreten. Den größten Anteil am Brutbestand besitzen die Freibrüter. Bei den Begehungen wurden neben Brutrevieren typischer Freibrüterarten wie Amsel, Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz, Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube und Elster (*Pica pica*) auch Reviere der Höhlenbrüter Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling und Star festgestellt. Das Vorkommen von typischen Waldarten wie Buchfink und Buntspecht, ist auf den reichen Bestand von alten Laub- und Nadelbäumen sowie die parkähnliche, wenig genutzte Anlage der Gehölzbestände nördlich des Betriebsgeländes zurückzuführen. Im Zuge der zweiten Begehung wurde im Bereich nördlich des Betriebsgeländes auch der Ruf eines Grauspechtes gehört, eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Es ist wahrscheinlich, dass der Grauspecht die Gehölzbestände als Nahrungshabitat nutzt.

Innerhalb des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes dominieren ausgesprochene Kulturfollowerarten wie Haussperling, Amsel und Mauersegler, bei denen es sich sowohl um Vertreter der Brutgilde der Freibrüter als auch der Höhlenbrüter handeln kann. Die Brutreviere direkt an den Gebäudefassaden werden in erster Linie von den höhlen- und halbhöhlenbrütenden Arten Haussperling, Mauersegler und Hausrotschwanz besetzt. Weitere Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blaumeise, Star und Gartenbaumläufer nutzen die Baumbestände auf dem Betriebsgelände als Bruthabitate. Die Freibrüter werden innerhalb des Betriebsgeländes von Amsel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke und Türkentaube vertreten, die sowohl die Baum- als auch die Gebüschstrukturen innerhalb des Geländes nutzen. Zu den Freibrütern gehört auch der auf dem alten Fabrikschornstein des Betriebsgeländes brütende Weißstorch, der 2014 dort zwei Jungtiere aufzog.

In Tabelle 5.2-2 sind die von den nachgewiesenen Brutvogelarten bevorzugt besiedelten Lebensräume zusammengestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle Angaben zu den artspezifischen Neststandorten und - soweit bekannt - den Reviergrößen der jeweiligen Arten.

Tabelle 5.2-2. Artspezifische Angaben zu den besiedelten Lebensräumen, zur Brutbiologie und zu den Reviergrößen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (k. A. = keine Angaben vorhanden). (Angaben zu Lebensraum und Brutbiologie nach SÜDBECK et al. 2005).

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Amsel	Ubiquist, Wälder, Gehölze im Offenland und in Siedlungen	Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden	k. A.
Blaumeise	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen aller Art, auch in Nistkästen	Mittlere Reviergröße 0,5 ha (BAUER et al. 2005b)
Buchfink	Wälder und Baumbestände aller Art, Siedlungsbereich	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen	In Süddeutschland Reviergrößen 0,4 - 1,2 ha (BAUER et al. 2005b)
Buntspecht	Laub-, Misch-, und Nadelwälder, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks	Höhlenbrüter, bevorzugt Eiche und Buche, meist in kranken Bäumen	1 bis 60ha
Dorngrasmücke	Gebüsch- und Heckenlandschaften, auch in reinen Agrarflächen, häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Stadt, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen	Freibrüter, Nestanlage variabel, in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln häufig bodennah (überwiegend bis max. ca. 50 cm Höhe)	sehr variabel, instabiles Reviersystem Süddeutschland: 0,3 - > 0,5 ha
Elster	Lichte Auwälder, halboffen, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, auch Siedlungen	Freibrüter, Nest wird jedoch mit Haube versehen, Bäume, Sträucher, Boden	Umkreis von 5km
Feldsperling	Lichte Wälder und Waldränder sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften und Dorfstrukturen	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen und Gebäuden, auch in Nistkästen, Einzel- und Koloniebrüter	Meist geringe Nestabstände (BAUER et al. 2005b)
Gartenbaumläufer	Lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen, alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Alleen, Baumreihen, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Parks	Höhlenbrüter, Nest in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Höhlen, in speziellen Nistkästen	~ 3 ha
Gartenrotschwanz	Lichte aufgelockerte Altholbestände, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze	Halbhöhlen-, auch Freibrüter in Bäumen, ersatzweise Gebäudenischen	1ha
Girlitz	Halboffene, strukturreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (Mindesthöhe > 8 m)	Freibrüter, Nest meist in Sträuchern und auf Bäumen in 1 - 10 m Höhe	k. A.
Goldammer	Halboffene bis offene Kulturlandschaft mit Gehölzen und strukturreichen Saumbiotopen	Bodenbrüter/Freibrüter, Nest bodennah (meist < 1 m) unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen	Mittlere Reviergröße 0,3 - 0,5 ha (BAUER et al. 2005b)
Grünfink	Vor allem im Siedlungsbereich, daneben halboffene Landschaft, lichte Mischwälder und Waldränder	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen in 0,6 - 10 m Höhe	Geringe Nestabstände (< 3 m), (BAUER et al. 2005b)
Hausrotschwanz	Vor allem im Siedlungsbereich, auch in Steinbrüchen und Kiesgruben	Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Mittlere Reviergröße ca. 0,8 ha (BAUER et al. 2005b)
Hausperling	Ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten, städtischen Lebensraumtypen sowie Grünanlagen	Höhlen-/ Nischenbrüter, selten Freibrüter; vielseitige Neststandorte: Gebäudespalten und -nischen; Stall, Bahnhof, Industriehallen, in Storch- und Mehlschwalbennestern	k. A.

Fortsetzung Tabelle 5.2-2.

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Heckenbraunelle	Wälder aller Art mit gut entwickeltem Unterwuchs, Feldgehölze und Hecken, Siedlungsflächen mit Gehölzbestand	Freibrüter, Nest in geringer Höhe (< 2 m) in Nadelbäumen und dichtem Gebüsch	Mittlere Reviergröße 0,24 ha (BAUER et al. 2005b)
Kohlmeise	Bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Siedlungsbereich (Kulturfolger)	Höhlenbrüter, Nest in Specht- und Fäulnishöhlen, auch in Nistkästen	k. A.
Mauersegler	Ursprünglich Bewohner von Felsenlandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen,	Höhlenbrüter, Nest meist in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug, in Gebäuden häufig im Dachbereich sowie in Jalousiekästen, Mauerlöchern etc.	im Umkreis von 0,5 bis 100 km vom Nest
Mönchsgrasmücke	Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen	Freibrüter, Nest überwiegend in der Strauchschicht	In Süddeutschland Reviergrößen 0,3 - 1,0 ha (BAUER et al. 2005b)
Rabenkrähe	offene Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich genutzten Flächen	Freibrüter, Nester fast ausschließlich auf Laubbäumen	sehr unterschiedlich je nach Habitat
Ringeltaube	Offene Kulturlandschaft mit Baumreihen, Feldgehölze, Parklandschaften	Freibrüter; Nester in Laub- und Nadelbäumen	teilweise sehr klein, nur Baum auf dem gebrütet wird
Star	in der Kulturlandschaft: Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen	Höhlenbrüter, vorwiegend in Laubbäumen	sehr klein
Stieglitz	Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen	Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Gebüsch	max. 400m zum Nest
Türkentaube	In Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten	Freibrüter, Nester auf Bäumen und Sträuchern, auch an Gebäuden	k.A.
Weißstorch	Heute in Deutschland ausschließlich Siedlungsbewohner, Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlichen nährstoffreichen Niederungslandschaften	Freibrüter, Nest hoch auf Gebäuden v.a. Schornsteine, Kirchtürme, Laubbäume	

58,3 % der nachgewiesenen Brutvogelarten gehören hinsichtlich ihrer Brutbiologie zu den Freibrütern, die ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern oder bodennah in der Gehölze begleitenden Krautschicht anlegen (siehe Tabelle 5.2-3). Die Goldammer, die häufig in kleinen Sträuchern, nicht selten aber auch am Boden versteckt unter Gras- und Krautvegetation nistet, nimmt hinsichtlich ihrer Brutbiologie eine Zwischenstellung ein. Je nach Neststandort ist sie der Brutgilde der Bodenbrüter oder der Brutgilde der Freibrüter zuzuordnen. Im vorliegenden Fall wurde sie als Freibrüter gewertet. Somit werden 30 der insgesamt nachgewiesenen 58 Brutreviere (51,7 %) des Untersuchungsgebiets von dieser Brutgilde gestellt.

Als typischer und weit verbreiteter Vertreter dieser Brutgilde besitzen Amsel und Mönchsgrasmücke mit je sechs Brutrevieren die höchsten Brutdichten im Untersu-

chungsgebiet. Mit je drei Brutrevieren waren Grünfink, Buchfink ebenfalls relativ häufig vertreten. Girlitz und Türkentauben wiesen 2014 je zwei Brutreviere im Untersuchungsgebiet auf. Die übrigen freibrütenden Arten wie Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Elster und Weißstorch kamen mit jeweils einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet vor.

Tabelle 5.2-3. Zusammensetzung des 2014 nachgewiesenen Brutvogelbestands im Untersuchungsgebiet nach Brutgilden.

Brutgilde	Artenzahl	Anteil am Artenbestand	Anzahl Brutreviere	Anteil am Brutbestand
Freibrüter	14	58,3 %	30	51,7 %
Höhlenbrüter	8	33,3 %	24	41,4 %
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	2	8,3 %	4	6,9 %
Gesamt	24	100 %	58	100 %

Blau- und Kohlmeise sowie Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haussperling, Mauersegler und Star werden der ökologischen Gilde der Höhlenbrüter zugeordnet. Diese acht Arten machten 2014 im Untersuchungsgebiet insgesamt 33,3 % der festgestellten Brutvogelarten aus. Der Haussperling gilt gleichermaßen als Höhlen- als auch als Nischenbrüter, im vorliegenden Fall wurde er zu den Höhlenbrütern gezählt. Für die Anlage eines Nests werden sowohl anthropogene Strukturen, wie beispielsweise Nischen und Spalten an Gebäuden, als auch natürliche Höhlenstrukturen in Bäumen und Hecken, genutzt. Bereits vorhandene Nester anderer Vogelarten kommen ebenfalls als Nistgelegenheit in Frage. Die Brutgilde der Höhlenbrüter weist einen Anteil von ca. 41,4 % am Gesamtbrutbestand auf und besetzte im Untersuchungsjahr insgesamt 24 Brutreviere. Maßgeblich daran beteiligt waren die Kohlmeise und der Haussperling, die mit je sechs Brutrevieren eine ebenso hohe Brutdichte wie die Amsel und die Mönchsgrasmücke erreichten. Die Blaumeise besetzte im Untersuchungsgebiet 2014 insgesamt vier Brutreviere, der Star und der Feldsperling je zwei. Mit nur je einem Brutrevier waren bei den höhlenbrütenden Arten Gartenbaumläufer und Mauersegler vertreten. Ebenso wurde für den Buntspecht nur ein Brutrevier nachgewiesen, wobei die Bruthöhle nicht gefunden wurde und der Brutnachweis über die stetige Anwesenheit eines Altvogelpaares in den Gehölzbeständen und flüggen Jungvögeln bei Begehung drei, vier und fünf erfolgte. Höhlenbrüter, die natürliche Strukturen als Nistplätze bevorzugen, wie Kohl- und Blaumeise, profitieren vom Vorhandensein zahlreicher alter Höhlenbäume innerhalb des nördlichen Streuobstbestandes, der Gehölzbestände und des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes. Höhlenbrüter mit Vorliebe für Nistplätze in anthropogenen Strukturen, wie Haussperling und Mauersegler, sind dagegen ausschließlich in Gebäuden auf dem Betriebsgelände zu finden.

Die dritte im Untersuchungsgebiet vorhandene Brutgilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter spielt mit nur zwei Arten, Haus- und Gartenrotschwanz, bei der Zusammensetzung des Brutvogelbestands eine untergeordnete Rolle und macht nur 8,3 % des Gesamtartbestandes aus. Der Hausrotschwanz wurde mit insgesamt drei Brutrevieren erfasst,

der Gartenrotschwanz mit einem einzigen Brutrevier, das sich im nördlichen Obstwiesebestand befand. Mit insgesamt vier Brutrevieren stellen Haus- und Gartenrotschwanz 6,9 % des Gesamtbrutbestandes dar.

Vogelarten sonstiger Brutgilden kommen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vor.

Regelmäßig wird das Gebiet als Nahrungshabitat von weiteren Vogelarten genutzt. Wie bereits erwähnt beziehen Feldlerchen aus einem angrenzenden Bereich, Teile des Untersuchungsgebiets in ihr Revier mit ein und sind als Nahrungsgäste zur Brutzeit auf den Äckern des Untersuchungsgebiets anwesend. Des Weiteren werden die Felder als Jagdgebiet von Rauch- und Mehlschwalbe benutzt, die zahlreich im nördlich angrenzenden Wohngebiet brüten. Es ist zudem davon auszugehen, dass ein Grauspecht den Bereich nördlich des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes als Nahrungshabitat nutzt. Bei weiteren Begehungen wurden ein rüttelnder Turmfalke sowie ein überfliegender Rotmilan festgestellt. Weitere Nahrungsgäste sind Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Bachstelze (*Motacilla alba alba*) und Gartengrasmücke (*Sylvia borin*).

Bei der abendlichen Begehung am 30.06.2014 wurde weder der Steinkauz noch sonstige Vertreter der Eulenvögel festgestellt.

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (siehe Kapitel 5) überprüft.

Hierzu wird das vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlene Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) verwendet (Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Zuge der 2014 bis 2015 durchgeführten Bestandserhebungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist von Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans auszugehen.

Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten baum- oder gebäudebewohnender Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG kann hier ausgeschlossen werden.

Vorkommen anderer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen der Amphibien, Schmetterlinge und Libellen, können aufgrund der Habitatausstattung sowie auf Grundlage der 2014 durchgeführten Geländebegehungen des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden.

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand ☐ günstig ☒ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Allerdings deutet sich vielerorts eine rückläufige Bestandsentwicklung an. Die wärmeliebende Art besiedelt unter anderem extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für die Art bedeutsam ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine wichtige Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen als Kernhabitate und Vernetzungskorridore. Die Mindestreviergröße eines Männchens wird mit ca. 120 m², die eines Weibchens mit 110 m² veranschlagt (HAFNER & ZIMMERMANN 2007). Die Art gilt als sehr standorttreu. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmbare Teilflächen als Sonnplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhaufen, etc.). Unverzichtbar sind zudem besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2004).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der 2014 durchgeführten Bestandserfassung konnte lediglich ein adultes, männliches Individuum durch Sichtung sicher nachgewiesen werden. An zwei Stellen im Untersuchungsgebiet wurden allerdings bei mehreren Begehungen wiederholt Raschelgeräusche, wie von flüchtenden Zauneidechsen verursacht, vernommen. Der Bestand wird daher auf zehn Individuen geschätzt. Zwei zusätzliche Begehungen im Jahr 2015 ergaben keine neuen Erkenntnisse (Kapitel 5.1.3). Im Untersuchungsgebiet lassen sich zwei potenzielle Vorkommensschwerpunkte im südöstlichen und westlichen Teil erkennen. Eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Teilhabitate einschließlich der dort vorhandenen relevanten Habitatstrukturen, findet sich in Kapitel 5.1.3. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Naturräumen vertreten. Die meisten Vorkommen sind in klimatisch begünstigten Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen festzustellen. Der überwiegende Anteil der Nachweise stammt aus dem Oberrheingebiet (LAUFER ET AL. 2007). Zahlreiche der dort anzutreffenden Populationen sind demnach von landesweiter Bedeutung. Dies trifft auf das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zu. In erster Linie verfügen die nutzbaren Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet lediglich über eine suboptimale Ausprägung, da das Untersuchungsgebiet zu großen Teilen aus strukturlosen Flächen für die Intensivlandwirtschaft sowie intensiv bewirtschaftete Obstwiesen besteht und nur kleinräumig und linienhaft geeignete Strukturen für die Zauneidechse aufweist. Auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene besitzt es eine sehr geringer bis gar keine Bedeutung.
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die genaue Abgrenzung der von dem Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist nicht bekannt. Nach SCHNITZER ET AL (2006) sind jedoch alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar ab-

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
grenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen. Demzufolge ist anzunehmen, dass die lokale Population der Zauneidechse durch die Wohngebiete im Norden, Westen und Süden sowie durch die ausgedehnten Ackerflächen im Osten von anderen Vorkommen der Zauneidechse abzugrenzen. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit als ungünstig / unzureichend eingestuft von der LUBW (2009). Aufgrund des durch anthropogene Strukturen (intensiv genutzte Obstwiesen, Intensivlandwirtschaft) für die Zauneidechse nur sehr eingeschränkt nutzbaren und suboptimalen Lebensraum wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung entfällt	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Bau- und anlagebedingt gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen verloren. Hierzu zählen der Ackerrandstreifen im Südosten und der Bereich um das ehemalige Pförtnerhäuschen des Betriebsgeländes im Westen des Planungsgebiets. Somit ist die Gesamtheit des lokalen Vorkommens (ca. 10 adulte Tiere) vom Vorhaben betroffen.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Da adulte Zauneidechsen nur einen geringen Aktionsradius besitzen (die Mindestgröße des Lebensraums beträgt nach HAFNER & ZIMMERMANN 2007 ca. 110 bis 120 m ²), befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitate, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Daher gehen im Zuge der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 4.1 a), die im Wesentlichen deckungsgleich mit den anderen Teilhabitaten sind, sämtliche Lebensraumfunktionen für diese Art verloren.	ja
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Da alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen durch die Freimachung des Baufeldes beseitigt werden, ist eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges	ja

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensbereich keine unbesetzten, für die Zauneidechse geeigneten Lebensräume vorhanden.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A3: Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse, siehe Kapitel 7.2) in Verbindung mit der Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen (Maßnahmen-Nr. V2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Zauneidechsen in den vom Vorhaben betroffenen Habitaten kann durch Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahme (Maßnahmen V2) in Verbindung mit der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme A3) weitestgehend vermieden werden, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Baubedingt besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da entweder keine oder nur einzelne Tiere, die nicht gefangen werden können, im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden können. Die Umsetzung der Umsiedlung erfolgt mit größter Sorgfalt. Die Flächen werden nach dem letzten Fangerfolg in ihrer Lebensraumeignung für Zauneidechsen entwertet indem ein flächendeckendes Abmähen der festgestellten Habitats sowie die Beseitigung von Verstecken erfolgt. Damit ist auszuschließen, dass Tiere aus dem näheren Umfeld in den zukünftigen Eingriffsbereich einwandern. Die flächendeckende Mahd ist dann bis zum endgültigen Freimachen des Baufeldes regelmäßig durchzuführen. Betriebsbedingt besteht durch den Straßenverkehr innerhalb des künftigen Gewerbegebiets ebenfalls kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da davon auszugehen ist, dass sich nach der Freimachung der Baufelder keine Individuen mehr innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aufhalten.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Die betroffenen Tiere werden möglichst vollständig im Vorfeld der Baufeldfreimachung gefangen (Maßnahme-Nr. V2) und auf die Maßnahmenfläche umgesiedelt (Maßnahme-Nr. A3). Die Anschließende Entwertung der Habitate für Zauneidechsen führt das zu möglicherweise auf der Fläche verbliebene Tiere vergrämt werden und die Fläche von selbst verlassen. Damit die umgesiedelten Zauneidechsen nicht mehr in ihre Ursprungshabitate zurückkehren und hierbei erheblich gestört beziehungsweise verletzt oder getötet werden können, bleiben die Zäune um die Maßnahmenflächen bis nach der ersten Eiablage des auf die Umsiedlung folgenden Kalenderjahrs bestehen (Maßnahme-Nr. V2). Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen aus benachbarten Flächen in den Vorhabenbereich einwandern und hierbei verletzt oder getötet werden, erfolgt nach Abschluss der Umsiedlung eine flächendeckende Mahd im Eingriffsbereich sowie die Beseitigung von möglichen Verstecken für die Zauneidechse. Dadurch wird die Fläche für Zauneidechsen entwertet und unbrauchbar gemacht (Maßnahme-Nr. V2).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingt kann es während der Fortpflanzungs- und / oder Überwinterungszeit trotz Umsetzung der unter Punkt 4.2 c genannten Vermeidungsmaßnahmen zu Störungen von einzelnen, im Bereich der Baufelder verbleibenden Individuen der Zauneidechse, welche im Zuge der Umsetzung von Maßnahme-Nr. V2 nicht gefangen und umgesiedelt werden können, kommen. In den vom Vorhaben betroffenen Habitaten sind jedoch schätzungsweise nur ca. 10 adulte Tiere zu erwarten. Außerdem erfolgt die Umsetzung der Umsiedlung mit größter Sorgfalt. Die Flächen werden auch nach dem letzten Fangerfolg wiederholt intensiv nach verbliebenen Exemplaren abgesucht und der Eingriffsbereich durch eine flächendeckende Mahd und Beseitigung von Verstecken entwertet. Insgesamt sind somit erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen, auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten, da sich nach der Freimachung der Baufelder keine Individuen in diesem Bereich mehr aufhalten werden. Störungen von bereits umgesiedelten Individuen der Zauneidechse beziehungsweise von Tieren in den außerhalb des Vorhabenbereichs gelegenen Habitaten, die in den Vorhabensbereich einwandern, werden durch die Vergrämung durch Mahd und Beseitigung von Verstecken (Maßnahme-Nr. V2) vollständig vermieden.	ja
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Durch die Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen (Maßnahmen-Nr. V2) ist auszuschließen, dass es vorhabensbedingt zu einer erheblichen Störung der Zauneidechse kommt, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich zieht. Störungen von Individuen, die in den Vorhabensbereich einwandern, werden durch die Vergrämung durch Mahd und Beseitigung von Verstecken (Maßnahme-Nr. V2) vollständig vermieden.	ja

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (HÖLZINGER et al. 2007)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll. Im vorliegenden Fall treffen die genannten Kriterien auf die zehn Brutvogelarten (Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Mauersegler, Star, Türkentaube, Weißstorch) zu.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird daher empfohlen, auf die Rote Liste der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer entsprechenden Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel in Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal sind trockene Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z. B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft. Besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore sowie bebuschte Streuwiesen (SÜDBECK et al. 2005). Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005). Freibrüter; Nestanlage variabel, in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln sowie in Gras durchsetztem Gestrüpp (SÜDBECK et al. 2005). Brutzeit von Ende April bis Mitte Juli, eine (selten zwei) Jahresbruten, Gelege mit (3)4 - 5(6) Eiern, Brutdauer 10 - 13 Tage, Nestlingsdauer 10 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005). Reviergröße sehr unterschiedlich, in Süd-Deutschland 0,3 bis > 0,5 ha. Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 6,2 Reviere / 10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha) (BAUER et al. 2005b). Gefährdung in Brutgebieten v. a. durch Habitatverlust im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft, durch Flurbereinigung und veränderte Landnutzung (insbesondere Verlust von Feldgehölzen, Hecken, Gras- und Krautsäumen sowie Öd- und Brachflächen); (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Über die besiedelbaren Habitate flächenhaft verbreitet. Kleinräumige Verbreitungslücken insbesondere in großen, zusammenhängenden Waldgebieten (Schwarzwald, Schwäbische und Fränkische Alb). Verbreitungsschwerpunkte in heckenreichen Gebieten der Oberen Gäue und im Taubergrund (HÖLZINGER 1999). Gesamtbestand 20.000 - 28.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (20 - 50 % von 1979 - 2004), Anteil am Brutbestand in Deutschland 5 - 8% (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2014 ein Brutrevier der Dorngrasmücke in einer Baumgruppe im südlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes nachgewiesen. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen, insbesondere infolge der Ausräumung der offenen Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen sowie der Intensivierung der Landwirtschaft, wird die Dorngrasmücke auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Es handelt sich um ein Vorkommen einer Art mit rückläufigen Bestandszahlen. Das

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist jedoch weder individuenreich noch besteht eine besondere Schutzverantwortung Baden-Württembergs. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) ist das Vorkommen der Dorngrasmücke daher nur von lokaler Bedeutung.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population der Dorngrasmücke Vorkommen der Art in der nördlichen Teilfläche der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Dornsträuchern und Staudensäumen, bevorzugt an Wegen, Gräben oder anderen linearen Strukturen als bevorzugtem Nisthabitat) zu betrachten. Da die Art in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs eine geringe Siedlungsdichte aufweist (beispielsweise wurden an vier Standorten in der Rheinniederung Siedlungsdichten von 0,2 bis 0,7 Revieren pro 10 ha festgestellt, während in gebüschreichen Wiesenlandschaften an der unteren Riß Siedlungsdichten von bis zu 3,6 Revieren pro 10 ha, in Heckenlandschaften der Donauniederung Siedlungsdichten von bis zu 2,9 Revieren pro 10 ha erreicht wurden; HÖLZINGER 1999), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage des festgestellten Brutreviers wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Das vermutliche Zentrum des Brutreviers ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Rodung der Baumgruppe im südlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes wird das 2014 nachgewiesene Brutrevier der Dorngrasmücke mit allen geeigneten Nistplätzen beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate der Dorngrasmücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Nahrungshabitate nur kleinräumig ausgeprägt sind und weitere geeignete Nahrungshabitate, wie Streuobstbestände und Grünland nördlich und südlich von Freistett in 300 m bis 400 m zum Plangebiet vorhanden sind. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für	nein

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang werden zudem zusätzliche Nahrungshabitate für die Dorngrasmücke geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dorngrasmücke sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Störungen von Brutvögeln im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs sind aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren und vorhandener Gewöhnungseffekte nicht zu erwarten. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Da die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Gehölze im Zuge der Freimachung der Baufelder vollständig entfernt werden, entfallen hier alle für die Dorngrasmücke geeigneten Nistplätze. Die unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Flächen bestehen entweder aus Siedlungsfläche im Norden, Süden und Westen oder aus strukturarmer Agrarlandschaft im Osten und entsprechen daher nicht den von der Dorngrasmücke bevorzugten Lebensräumen, bei denen es sich in erster Linie um Gebüsche, Hecken und strukturreiche Waldränder offener und halboffener Landschaften handelt. Ein Ausweichen auf Lebensräume im räumlichen Zusammenhang des Planungsgebiets ist daher nicht möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit nicht ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	ja

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
<i>maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im Räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorha-	nein

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Bereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel lichter Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffener, gehölzreicher Landschaften. Heute im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK 2005). Standvogel (SÜDBECK 2005). Höhlenbrüter; Nest vornehmlich in Baumhöhlen (u. a. Spechthöhlen, in Städten fast ausnahmslos in Nistkästen), aber auch in Gebäuden (Dachtraufbereich) sowie Nestern anderer Vogelarten (z. B. Greifvogel-, Storch- und Reihernestern). Selten Freibrüter. Brutet auch gesellig in lockeren Kolonien (SÜDBECK 2005). Brutzeit von Anfang April bis Anfang August, ein bis drei Jahresbruten, Gelege mit 3 - 7(8) Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer: 15 - 20 Tage (SÜDBECK 2005). Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa (meist Nistkastenpopulationen) 20,4 Rev./10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha); (BAUER et al. 2005b). Gefährdung durch Intensivierung der Landwirtschaft, Entfernung von Saumbiotopen und Randstreifen, Brutplatzverlust durch Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen, Nahrungsengpässe im Herbst durch frühes Unterpfügen der Nahrungsquellen bzw. im Winter durch Einsaat von Wintergetreide statt Belassen von Stoppelbrachen (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Weitgehend über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Verbreitungslücken in Hochlagen von Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Allgäu. Verbreitungsschwerpunkte in tieferen Lagen (< 600 m NN) in Oberrheinebene, Tauber- und Bauland, Kocher-Jagst-Ebene, Neckarbecken, Kraichgau, Vorland der Schwäbischen Alb, Donauniederung, Bodenseebecken, Hochrhein (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 100.000 - 150.000 BP, Anteil am Brutbestand in Deutschland 7 - 11 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs); (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 zwei Brutreviere des Feldsperlings nachgewiesen. Als Bruthabitate wurden der Streuobstbestand im nördlichen sowie ein Einzelbaum im südlichen Teil genutzt. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und weit verbreiteten Art

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
sowie der festgestellten geringen Siedlungsdichte von etwa 2 Revieren pro 10 ha, die in Optimalbiotopen des Rheintals 6,3 Reviere pro 10 ha (HÖLZINGER 1997) und bei Nistkastenpopulationen durchschnittlich 20,4 Reviere pro 10 ha (BAUER et al. 2005b) erreichen kann, auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Feldsperling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population des Feldsperlings Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Einzelbäumen mit ausreichendem Höhlenangebot oder von anthropogenen Strukturen, wie Schuppen, Scheunen, Nistkästen, etc., bevorzugt in Randlagen bäuerlich strukturierter Gemeinden) zu betrachten. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen, insbesondere infolge der Ausräumung der offenen Landschaften mit Hecken, Streuobstbeständen und Feldgehölzen sowie der Intensivierung der Landwirtschaft, wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Da die Art in der Oberrheinebene jedoch einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt (siehe Punkt 3.1) und hier zum Teil in sehr hoher Siedlungsdichte auftritt (siehe Punkt 3.2), ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in den Naturräumen 4. Ordnung der Oberrheinebene als günstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage der festgestellten Brutreviere wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Die vermutlichen Zentren der Brutreviere sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Rodung des Gehölzbestands im Bereich der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der Beseitigung des Einzelbaums im südlichen Teil werden im Zuge der Freimachung der Baufelder alle der 2014 nachgewiesenen Brutreviere des Feldsperlings mit den geeigneten Nistplätzen beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate des Feldsperlings innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da weitere geeignete Nahrungshabitate wie Ackerflächen mit Ackerrandstreifen unmittelbar	nein

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen. Außerdem stehen weitere Nahrungshabitate, zum Beispiel Streuobstwiesen und Feldhecken, nördlich und südlich in 300 m bis 400 m zum Plangebiet zur Verfügung. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang) werden zudem auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Feldsperling geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Störungen von Brutvögeln im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs sind aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren und vorhandener Gewöhnungseffekte nicht zu erwarten. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzende Brutreviere ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Feldsperling als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Da die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Gehölze im Zuge der Freimachung der Baufelder vollständig entfernt werden, entfallen hier alle für den Feldsperling geeigneten Nistplätze. Mögliche Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang sind gegebenenfalls bereits besetzt und stehen nicht als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	nein

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
wird somit nicht ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährt.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A2: Aufhängung von Nistkästen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im	nein

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Feldsperling als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel in verschiedensten Lebensraumtypen, insbesondere in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern; Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbeständen auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten (SÜDBECK 2005). Halbhöhlen-, auch Freibrüter in Bäumen ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut möglich; i.d.R. saisonale Monogamie, aber auch Umpaarungen nach der 1. Brut, regelmäßig Bigynie; eine Jahresbrut, Zweitbrut möglich, regional regelmäßig Schachtelbrut nachgewiesen (SÜDBECK 2005). Langstreckenzieher (SÜDBECK 2005). Eiablage von Mitte April bis Mitte Mai; pro Brutsaison (3)6-7(9) Eier, Brutdauer: (11)12-4(16) Tage, Nestlingsdauer: (12)13-15(17) Tage (SÜDBECK 2005). Reviergröße ca. 1 ha. Bei hohen Siedlungsdichten bis zu 25 BP/ 10 ha (=Reviergröße: 0,4 ha) (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Verbreitung in Baden-Württemberg: Im gesamten Landesgebiet ohne größere Lücken verbreitet. Gesamtbestand 27.000 BP (HÖLZINGER et al. 2007).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2014 ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes nachgewiesen. Dieser brütete in der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Gartenrotschwanz um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe

Artnamen: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Punkt 3.1), sind als lokale Population des Gartenrotschwanz Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Einzelbäumen mit ausreichendem Höhlenangebot oder von anthropogenen Strukturen, wie Schuppen, Scheunen, Nistkästen, etc., bevorzugt in Randlagen (bäuerlich strukturierter Gemeinden) zu betrachten. Aufgrund des landesweit anhaltenden Bestandsrückgangs durch Lebensraumverluste in den Brutgebieten, wobei insbesondere die Zerstörung von Streuobstgebieten, der Verlust von lückigem Altholzbestand, alte Parkbäume sowie die Intensivierung der Wiesenutzung für die Lebensraumverluste verantwortlich sind, wird der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste geführt (HÖLZINGER et al. 2007).	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage des festgestellten Brutreviers wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Das vermutliche Zentrum des Brutreviers ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Rodung des Gehölzbestands im Bereich der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird das in 2014 nachgewiesene Brutrevier des Gartenrotschwanzes mit den geeigneten Nistplätzen beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate des Gartenrotschwanzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Nahrungshabitate nur kleinräumig ausgeprägt sind und weitere geeignete Nahrungshabitate, wie Streuobstbestände und Grünland nördlich und südlich von Freistett in 300 m bis 400 m zum Plangebiet vorhanden sind. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang) werden zudem auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Gartenrotschwanz geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung	nein

Artnamen: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts (vergleiche PLANUNGSBÜRO FISCHER 2012a).	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Da die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Gehölze im Zuge der Freimachung der Baufelder vollständig entfernt werden, entfallen hier alle für den Gartenrotschwanz geeigneten Nistplätze. Mögliche Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang sind gegebenenfalls bereits besetzt und stehen nicht als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit nicht ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A2: Aufhängung von Nistkästen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	

Artname: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V2), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3)	

Artnamen: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen. Heute bevorzugt in Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks und Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und gestörter, offener Böden (SÜDBECK 2005). Kurzstreckenzieher, Teilzieher (SÜDBECK 2005). Freibrüter; Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen in 1 - 10 m Höhe, bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen (SÜDBECK 2005). Brutzeit von Ende April bis Mitte Juli, zwei (selten drei) Jahresbruten, Gelege mit 3 - 5 Eiern, Brutdauer 12 - 14 Tage, Nestlingsdauer: 14 - 16 Tage (SÜDBECK 2005). Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 7,9 Rev./10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha); (BAUER et al. 2005b). Gefährdung v. a. durch Intensivierung der Landwirtschaft sowie Verbauung und Versiegelung in Siedlungsbereichen (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Flächendeckend bis 1000 m NN verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte in tieferen Lagen (< 500 m NN), in Oberrheinebene (v. a. Nordbaden), mittlerem Neckarraum, Kraichgau und Bodenseebecken (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 40.000 - 60.000 BP; Anteil am Brutbestand in Deutschland 14 - 20 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs); (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 zwei Brutreviere des Girlitzes nachgewiesen. Ein Brutrevier befindet sich in dem nördlich an das ehemalige Bosch-Betriebsgelände angrenzenden Gartengrundstück. Das zweite Brutrevier wurde in einem Baum nördlich der großen Fabrikhalle auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände festgestellt. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg weit verbreiteten Art sowie der festgestellten geringen Siedlungsdichte von zwei Revieren pro 10 ha auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen. In Optimalbiotopen, welche sich häufig in oder am Rand menschlicher Siedlungen befinden, zum Beispiel in Parks, Gärten oder Friedhöfen, erreicht der Girlitz Siedlungsdichten bis zu 27,3 Brutpaare pro 10 ha (HÖLZINGER 1997). 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Girlitz um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population des Girlitzes Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene, insbesondere in den Siedlungsrandbereichen sowie in Siedlungsnähe, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein offener Flächen mit niedrigem Gras- und Krautbewuchs sowie von Sträuchern und Nadelgehölzen, die bevorzugt zur Nestanlage genutzt werden, im Bereich von Parks, Gärten, Friedhöfen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Baumgruppen und ähnlichen Habitaten) zu betrachten. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen, insbesondere durch die zunehmende Verbauung und Versiegelung in Siedlungsbereichen sowie die Ausräumung der offenen Landschaften mit Hecken, Streuobstbeständen und Feldgehölzen, wird der Girlitz auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Da die Art in den Naturräumen der südbadischen Oberrheinniederung im Vergleich zu jenen der nordbadischen Oberrheinniederung und gegenüber anderen Naturräumen Baden-Württembergs zudem eine geringere Siedlungsdichte aufweist (beispielsweise wurden in der nördlichen Oberrheinniederung im überwiegenden Teil der Rasterflächen des UTM-Netzes jeweils bis zu 10.000 Brutpaare des Girlitzes festgestellt, während sich die Anzahl der Brutpaare pro Rasterfläche in der südlichen Oberrheinniederung zumeist auf bis zu 1.000 Brutpaare belief; HÖLZINGER 1997), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig / unzureichend einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Auf die Lage der festgestellten Brutreviere wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Die vermutlichen Zentren der Brutreviere sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Durch die Freimachung des Baufeldes im Bereich des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes wird ein Brutrevier des Girlitz beseitigt. Das sich innerhalb der Gartengrundstücke nördlich des Betriebsgeländes befindliche Brutrevier liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist somit nicht vom Vorhaben betroffen.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate des Girlitz innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Nahrungshabitate nur kleinräumig ausgeprägt sind und weitere geeignete Nahrungshabitate, wie Streuobstbestände und Grünland nördlich und südlich von Freistett in 300 m bis 400 m zum Plangebiet vorhanden sind.	ja

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang) werden zudem auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Girlitz geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Girlitz als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Feb.-ruar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nach-gewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Durch die Rodung des Einzelbaums nördlich der großen Fabrikhalle auf dem ehemaligen Betriebsgelände im Zuge der Freimachung der Baufelder entfällt das einzige Brutrevier des Girlitzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das zweite Brutrevier des Girlitz im Untersuchungsgebiet, welches sich in den nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans anschließenden Gartengrundstücke befindet, bleibt dagegen erhalten. Da es sich bei den mit Bäumen bestandenen Gartengrundstücken nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans um eine Fläche von nur geringer Größe handelt und dort bereits ein Brutrevier des Girlitz besetzt ist, ist die Verfügbarkeit eines weiteren Brutreviers nicht gewährleistet.	nein

Artname: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Es ist daher davon auszugehen, dass keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölz-	nein

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
beständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Girlitz als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvogel offener bis halboffener Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen sowie früher Sukzessionsstadien der Bewaldung, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge, Ortsränder. Hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen, in aufgelassenen Sandgruben und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (SÜDBECK 2005). Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (SÜDBECK 2005). Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m); (SÜDBECK 2005). Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, zwei bis drei Jahresbruten, Gelege mit 2 - 6 Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 9 - 14 Tage (SÜDBECK 2005). Reviergröße in Deutschland 0,25 bis > 1 ha, im Durchschnitt 0,3 bis 0,5 ha. Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 9,7 Rev./10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha); (BAUER et al. 2005b). Gefährdung v. a. durch Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Ausräumung der Landschaft (Entfernung von Hecken, Ackerrainen, Gehölzen, bewachsenen Gräben), Rückgang der Pflanzendiversität (häufige Mahd, Grünlandumbruch, großflächiger Maisanbau, Entwässerung, Aufforstung von Öd- und Brachland, Biozideinsatz) sowie Verlust von Nahrungsquellen (z. B. durch Einsaat von Wintergetreide statt Belassen von Stoppelbrachen); (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Flächendeckend verbreitet; keine größeren Verbreitungslücken vorhanden (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 200.000 - 300.000 BP; Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 20 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs); (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2014 ein Brutrevier der Goldammer nachgewiesen. Als Bruthabitat wurde die Brombeerhecke am östlichen Rand des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes genutzt. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art und der im Vergleich zu anderen Lebensräumen nur suboptimalen Ausprägung nutzbarer Habitatstrukturen (wenige einzelstehende Sträucher, einzelne Gebüsche, dicht- und hochwüchsige Staudensäume) auf lokaler Ebene sowie allen

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei der Goldammer um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population der Goldammer Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (gebüsch- und heckenreiche Landschaften, Streuobstwiesen, bevorzugt in trockenen Bereichen) zu betrachten. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen, insbesondere infolge der Ausräumung der offenen Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen sowie der Intensivierung der Landwirtschaft, wird die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Da die Art in weiten Teilen des Landes mit hoher Siedlungsdichte auftritt (im überwiegenden Teil der Rasterflächen des UTM-Netzes in Baden-Württemberg wurden jeweils bis zu 10.000 Brutpaare der Goldammer festgestellt; HÖLZINGER 1997) und mit einem Gesamtbrutbestand von 200.000 bis 300.000 Brutpaaren zu einer der häufigsten Brutvogelarten Baden-Württembergs zählt (HÖLZINGER et al. 2007), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage des festgestellten Brutreviers wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Das vermutliche Zentrum des Brutreviers ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Freimachung der Baufelder im Bereich der Hecke am östlichen Rand des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes wird das 2014 nachgewiesene Brutrevier der Goldammer einschließlich darin vorhandener potenzieller Nistplätze vollständig beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate der Goldammer innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Nahrungshabitate nur kleinräumig ausgeprägt sind und weitere geeignete Nahrungshabitate, wie Streuobstbestände und Grünland nördlich und südlich von Freistett in 300 m bis 400 m Entfernung zum Plangebiet vorhanden sind. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von	nein

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang) werden zudem auch zusätzliche Nahrungshabitate für die Goldammer geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Durch die Freimachung der Baufelder im Bereich der Hecke am östlichen Rand des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes entfällt das von der Goldammer 2014 genutzte Brutrevier mit all seinen Nistplätzen. Durch die Rodung aller weiteren Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden potenzielle Nistplätze im räumlichen Zusammenhang zerstört, die als Ausweichmöglichkeit dienen könnten. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans entspricht die Habitatausstattung nicht der von der Goldammer bevorzugten Lebensstätten. Zudem ist nicht gewährleistet, dass potenzielle Habitate im räumlichen Zusammenhang noch nicht besetzt sind. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5	ja

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten.	nein

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. In allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen sowie Grünanlagen mit Gebäuden, auch an Einzelgebäuden in freier Landschaft (z. B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- und Erdwänden oder in Parks (Nistkästen). Maximale Dichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK 2005). Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z. B. im Dachtraufbereich, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) sowie im Innern von Gebäuden (z. B. Ställen, Bahnhöfen, Industriehallen). Nutzt auch Nester anderer Vogelarten (z. B. von Mehlschwalben und Störchen). Einzel- und Koloniebrüter (SÜDBECK 2005). Standvogel (SÜDBECK 2005). Brutzeit von Ende März bis Anfang August, auch Früh- und Winterbruten; zwei bis vier (meist drei) Jahresbruten, Gelege mit (2)4 - 6(7) Eiern, Brutdauer 11 - 12 Tage, Nestlingsdauer meist 17 Tage (SÜDBECK 2005). Siedlungsdichte stark von Flächengröße abhängig, regional in Deutschland meist 15 bis 67 BP/km², kleinflächigere Angaben z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005b). Gefährdung v. a. durch Verlust von Nistplätzen und Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht sowie Körnernahrung im Winter durch Intensivierung der Landwirtschaft, Gebäudesanierungen, Zunahme der Bodenversiegelung, drastischer Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Ohne größere Lücken in allen Siedlungen verbreitet, Waldgebiete werden gemieden. Verbreitungsschwerpunkte in tieferen Lagen wie Bodenseebecken, Oberrheinebene, mittlerem Neckarraum und östlichem Donaauraum (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 500.000 - 600.000 BP, Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 - 12 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs); (HÖLZINGER et al. 2007).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 sechs Brutreviere des Haussperlings nachgewiesen. Davon befinden sich drei Brutreviere am Gebäude der ehemaligen Tabakfabrik und drei weitere an dem kleineren Fabrikgebäude im südlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der Feststellung von

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
sechs Brutpaaren der in Baden-Württemberg sehr häufigen und flächendeckend in allen Siedlungsgebieten verbreiteten Art sowie der festgestellten geringen Siedlungsdichte von sechs Revieren pro 10 ha, die in bäuerlich strukturierten Ortschaften Werte von mehreren Dutzend Brutpaaren pro 10 ha (z. B. 76,6 Brutpaare pro 10 ha in Klepsau 1962, HÖLZINGER 1997), erreichen kann, auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Haussperling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population des Haussperlings Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene, insbesondere in den Siedlungsrandbereichen sowie in Siedlungsnähe von Ortschaften mit dörflicher Siedlungsstruktur, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, selten jedoch in ortsabgelegenen Bereichen, zu betrachten. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art, die vor allem auf den Rückgang von Nahrungsressourcen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Zunahme der Bodenversiegelung und des drastischen Rückgangs von Öd- und Brachflächen im Winter sowie geeigneten Brutplätzen infolge von Gebäudesanierungen zurückzuführen ist (BAUER et al. 2005b), wird der Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Da die Art in weiten Teilen des Landes mit hoher Siedlungsdichte auftritt (im überwiegenden Teil der Rasterflächen des UTM-Netzes in Baden-Württemberg wurden jeweils zwischen 10.000 und 30.000 Brutpaaren des Haussperlings festgestellt; HÖLZINGER 1997) und mit einem Gesamtbrutbestand von 500.000 bis 600.000 Brutpaaren zu einer der häufigsten Brutvogelarten Baden-Württembergs zählt (HÖLZINGER et al. 2007), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage der festgestellten Brutreviere wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Die vermutlichen Zentren der Brutreviere sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Zuge der Freimachung der Baufelder wird das kleinere Fabrikgebäude im Süden des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes abgerissen und damit drei Brutreviere des Haussperlings mit all ihren Nistplätzen entfernt. Die drei Brutreviere am Gebäude der ehemaligen Tabakfabrik bleiben dagegen erhalten.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate des Haussperlings innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	nein

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da der Haussperling zur Nahrungssuche vorwiegend anthropogene Lebensräume aufsucht und dafür die im Süden, Westen und Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Haussperling als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Im Zuge der Freimachung der Baufelder auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände entfallen drei Brutrevier des Haussperlings. Die Art ist als Höhlen- und Nischenbrüter auf vorhandene und geeignete Strukturen zum Bau des Nestes angewiesen und gilt zudem als ausgesprochen ortstreu. Da potenzielle Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bereits besetzt sein können, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A2: Aufhängung von Nistkästen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Haussperling als Kulturfolger zu den gegenüber	nein

Artname: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Star besiedelt sowohl lichte Laub- und Laubmischwälder als auch offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand. Wesentliche Voraussetzung für ein Vorkommen ist ein günstiges Angebot an (natürlichen oder künstlichen) Nistgelegenheiten (Südbeck et al. 2005). Teil- und Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2005). Höhlenbrüter, Nest v. a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, auch in Nistkästen, Mauerspalten oder unter Dachziegeln. Mitunter Koloniebrüter (Südbeck et al. 2005). Legebeginn ab Anfang April, ein bis zwei Jahresbruten, Gelege mit 4 - 7 Eiern, Brutdauer 11 - 13 Tage, Nestlingsdauer 19 - 24 Tage, flügge Junge Ende Mai, Abzug ab September. (Südbeck et al. 2005). Siedlungsdichte stark vom Angebot an Nistmöglichkeiten abhängig, in Mitteleuropa durchschnittlich 6 - 43 Brutpaare / km². Dabei Werte > 10 Brutpaare / km² nur in sehr günstigen Gebieten (Bauer et al. 2005b). Gefährdung durch direkte Verfolgung in den Winterquartieren, Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung (u. a. Aufgabe der Weidenutzung, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen und zunehmender Anbau von Monokulturen), Unfälle (Leitungsdrähte, Straßenverkehr, Rebnetze etc.) und Störung am Brutplatz (Bauer et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Flächendeckend über ganz Baden-Württemberg verbreitet mit Schwerpunkt in den tieferen Lagen unter 700 m ü. NN. Fehlt nur in Gipfeln des Schwarzwaldes (Hölzinger 1997). Gesamtbestand 300.000 - 350.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (20 - 50 % von 1979 - 2004), Anteil am Brutbestand in Deutschland 8 -18 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (HÖLZINGER ET AL. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 drei Brutreviere des Stars nachgewiesen. Dieser brütete in den Gehölzbeständen im westlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes, in der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie im Baumbeständen der Gartengrundstücke, die nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen. Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der Feststellung dreier Brutpaare der in Baden-Württemberg sehr häufigen und flächendeckend in allen Siedlungsgebieten verbreiteten Art sowie der festgestellten geringen Siedlungsdichte

Artname: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
von drei Revieren pro 10 ha, die in bäuerlich strukturierten Ortschaften Werte von mehreren Dutzend Brutpaaren pro 10 ha (z. B. 47,6 Brutpaare pro 10 ha im NSG Lampertheimer Altrhein HP 1976, HÖLZINGER 1997), erreichen kann, auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Star um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population des Stars Vorkommen der Art in der Kulturlandschaft der nördlichen Oberrhein-Niederung mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Waldrändern, Altholzinseln in (Buchen-)wäldern, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Streuobstwiesen und Einzelbäumen mit ausreichendem Höhlenangebot) sowie Vorkommen in allen Stadthabitaten von Parks bis zu baumarmen Stadtzentren zu betrachten. Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in den Naturräumen 4. Ordnung der Oberrheinebene ebenfalls als ungünstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage der festgestellten Brutreviere wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Der nachgewiesene Neststandort ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Zuge der Freimachung der Baufelder wird das Brutrevier im westlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes sowie das Brutrevier in der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit allen Nistplätzen zerstört. Das Brutrevier in den nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Gartengrundstücken bleibt dagegen erhalten.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate der Goldammer innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Nahrungshabitate nur kleinräumig ausgeprägt sind und weitere geeignete Nahrungshabitate, wie Streuobstbestände und Grünland nördlich und südlich von Freistett in 300 m bis 400 m Entfernung zum Plangebiet vorhanden sind.	nein

Artname: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang) werden zudem auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Star geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V2). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Star als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Feb.-ruar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nach-gewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V2).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Durch die Rodung der Bäume auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände sowie in der Streuobstwiese entfallen zwei Brutreviere des Stars innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Brutrevier, welches sich in den nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans anschließenden Gartengrundstücken befindet, bleibt dagegen erhalten. Da es sich bei den mit Bäumen bestandenen Gartengrundstücken nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans um eine Fläche von nur geringer Größe handelt und dort bereits ein Brutrevier des Stars besetzt ist, ist die Verfügbarkeit eines weiteren Brutreviers nicht gewährleistet. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Ausweichmöglichkeiten im	nein

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A2: Aufhängung von Nistkästen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die	nein

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Star als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Nutzt als Bruthabitat fast ausnahmslos menschliche Siedlungsbereiche aller Ausprägungen von Aussiedlerhöfen bis hin zu Großstädten, bevorzugt werden Siedlungsbereiche mit reichhaltigem Baumbestand und Garten-Stadtteile. Vorkommen aber auch in gehölz-armen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände (SÜDBECK 2005). Standvogel (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Baumbrüter; Nester auf Bäumen und Sträuchern, auch an Gebäuden, z. B. auf Balkonen, unter Dächern, auf Fensterläden, in Dachrinnen und auf Fernsehantennen (SÜDBECK 2005). Brutzeit von Anfang März bis Mitte Mai, zwei bis vier Jahresbruten, Gelege (1)2(3) Eier, Brutdauer 13 - 15 Tage, Nestlingsdauer 16 - 19 Tage, Junge bleiben noch 5 - 7(10) Tage in Nestnähe (SÜDBECK 2005). Reviere oft sehr klein, z. B. 0,05 - 0,35 ha, aber auch 1,5 - 10,6 ha; minimaler Nestabstand 6 - 12 m (BAUER et al. 2005a). Gefährdung durch direkte Verfolgung und Nahrungsmangel, insbesondere in Extremwintern (BAUER et al. 2005a). Nahrungsverknappung durch die Aufgabe von bäuerlichen Betrieben im ländlichen Raum und die Intensivierung der Landwirtschaft; zunehmend interspezifische Konkurrenz durch die Ringeltaube in städtischen Siedlungsbereichen (HÖLZINGER et al. 2007). Verbreitung in Baden-Württemberg: Ende der 1940er Jahre eingewandert, heute in allen Landesteilen verbreitet, größere Verbreitungslücken im Bereich der großen Waldgebiete des Sandstein-Odenwaldes, des Strom- und Heuchelberges, der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, der Schwäbischen Alb, des Schwarzwaldes, der Donau-Ablach-Platten und der Holzstöcke; Schwerpunkte in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen, vor allem in der gesamten Oberrheinebene, im unteren und mittleren Neckarraum, in der Donauniederung, im Hügelland der unteren Riß, der Baar und im Bodenseebecken (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Gesamtbestand 30.000 - 50.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (20 - 50 % von 1979 - 2004), Anteil vom Brutbestand in Deutschland 11 % (hohe Verantwortung) (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 zwei Brutreviere der Türkentaube nachgewiesen. Als Bruthabitate wurden ein Gehölzbestand im westlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes sowie der Baumbestand der Gartengrundstücke im nördlichen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Teil des Untersuchungsgebiets genutzt.

Artname: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art wird die Türkentaube auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Es handelt sich um ein Vorkommen einer Art mit rückläufigen Bestandszahlen, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (HÖLZINGER et al. 2007). Das Vorkommen ist jedoch nicht individuenreich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) ist das Vorkommen der Türkentaube daher von lokaler Bedeutung.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei der Türkentaube um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population der Türkentaube Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene, insbesondere in Siedlungsbereichen, zu betrachten. Da die Art in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs einen Schwerpunkt ihrer Brutverbreitung besitzt (HÖLZINGER & MAHLER 2001), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage der festgestellten Brutreviere wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Der nachgewiesene Neststandort ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Zuge der Freimachung der Baufelder wird das Brutrevier im westlichen Teil des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes mit all seinen Nistplätzen zerstört. Das Brutrevier in den nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Gartengrundstücken bleibt dagegen erhalten.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder gehen die Nahrungshabitate der Türkentaube innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verloren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da die Türkentaube zur Nahrungssuche überwiegend anthropogene Lebensräume aufsucht und dazu die im Süden, Westen und Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Türkentaube sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein

Artname: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt die Türkentaube als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Im Zuge der Freimachung der Baufelder auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände wird ein Brutrevier der Türkentaube. Da die Art als Bruthabitat in Baden-Württemberg ausschließlich menschliche Siedlungsbereiche mit reichhaltigem Baumbestand und Gartenstadtteile nutzt und zudem als Freibrüter nicht auf vorhandene Nistplatzstrukturen angewiesen ist, stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den südlich, westlich und nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Siedlungsbereichen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Artname: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt die Türkentaube als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja	

Artnamen: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
☒ nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artname: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
siehe Kapitel 3.1
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft. Rote Liste-Status Deutschland: 3 Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7312/13
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Heute in Deutschland ausschließlich Siedlungsbewohner; Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hochanstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten oder bereitgestellten Nistangebot (SÜDBECK 2005). Langstreckenzieher (SÜDBECK 2005). Freibrüter; Nest hoch auf Gebäuden v.a. Schornsteinen, Kirchtürmen, Nisthilfen und auf Laubbäumen (SÜDBECK 2005). Saisonale Monogamie; Brutzeit von Mitte März bis Mitte Juli, eine Jahresbrut, Gelege (1)3-5(7) Eier, Brutdauer 33 - 34 Tage, Nestlingsdauer 55 - 60 Tage, Junge bleiben noch 7 - 20 Tage in Nestnähe (SÜDBECK 2005). Großflächige Siedlungsdichten stark unterschiedlich, typischerweise zwischen 0,4 - 5,1 Horstpaare/100km²; in optimalen Lebensräumen z.T. semikoloniales Brüten mit Horstabständen < 5 m (BAUER et al. 2005a). Gefährdung durch Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft mit Entwässerung und Grundwasserabsenkung, Verbauung und Zerstückelung von Freiflächen, Umwandlung von Grünland in Ackerflächen, Einsatz großer Mengen Agrochemikalien und Pestiziden (BAUER et al. 2005a). Verbreitung in Baden-Württemberg: Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts weit verbreitet und brütete nahezu im ganzen Land. Der Bestand blieb das ganze 19. Jhd. weitgehend konstant bei 550 Brutpaaren. Starke Bestandseinbußen mit kontinuierlichen Rückgängen folgten im 20. Jhd. bis in die 1980er Jahre, der Tiefpunkt mit landesweit nur noch 15 Brutpaaren wurde 1975 erreicht. Ab 1981 wurde in Baden-Württemberg ein "Projekt zur Bestandsstützung und Wiederansiedlung des Weißstorchs" durchgeführt (1981 - 1997), das vor allem die Beseitigung der Ursachen für den Rückgang bzw. die Gefährdung der Art bezweckten. Durch dieses Projekt sowie Wiederansiedlungs-Maßnahmen konnte der Brutbestand in Baden-Württemberg ab 1985 deutliche gesteigert werden. Der aktuelle Brutbestand Baden-Württembergs beträgt für 2008 383 Brutpaare (HÖLZINGER et al. 2007). 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2014 ein Nistplatz des Weißstorchs nachgewiesen. Dieser befindet sich auf dem ehemaligen Fabrikschornstein des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes. Durch die Erfolge des Weißstorchprojekts (1981 - 1997) konnte eine deutliche Zunahme des Weißstorchbestands in Baden-Württemberg erzielt werden. Derzeit hält der positive Bestandstrend an (HÖLZINGER ET AL. 2007). Die Gefährdung des Weißstorchs durch die

Artname: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Zerstörung seines Lebensraums besteht jedoch weiterhin, daher wird der Weißstorch auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007). Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der Feststellung lediglich eines Brutpaares, der in Baden-Württemberg weiter an Bestandsgröße zunehmenden Art (HÖLZINGER et al. 2007), auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Als lokale Population des Weißstorchs sind Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene, insbesondere in Siedlungsbereichen, zu betrachten. Da die Art in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs einen Schwerpunkt ihrer Brutverbreitung besitzt (HÖLZINGER & MAHLER 2001), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung Auf die Lage des festgestellten Nistplatzes wird unter Punkt 3.2 eingegangen. Der Horststandort ist in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Durch den Abriss des ehemaligen Fabrikschornsteins auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände im Zuge der Freimachung der Baufelder wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Weißstorchs im Untersuchungsgebiet zerstört.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Der Weißstorch benötigt als Nahrungshabitat weiträumige, mehr oder weniger offene Wiesenlandschaften mit eingestreuten Feuchtgebieten oder Überschwemmungsflächen. Im Zuge der Freimachung der Baufelder innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geht daher, wenn überhaupt nur ein geringer aber nicht essentieller Teil des Nahrungshabitats des Weißstorchs verloren. Wichtige Nahrungshabitate des Weißstorchs finden sich dagegen westlich von Freistett entlang des Rheins in den dortigen Feuchtgebieten. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Türkentaube sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein

Artnamen: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Weißstorch als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Feb.-ruar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nach-gewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Durch den Abriss des ehemaligen Fabrikschornsteins im Zuge der Baufeldfreimachung entfällt der einzige Nistplatz des Weißstorchs innerhalb des Untersuchungsgebiets. Vergleichbare Nistplätze im räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben oder bereits besetzt. Da es sich beim Weißstorch um eine standorttreue Art handelt, die oft über Jahre den gleichen Nistplatz nutzt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme-Nr. A4: Errichtung einer Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang, siehe Kapitel 7.2) gewährleistet werden.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja	

Artname: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus zählt der Weißstorch als Kulturfolger zu den gegenüber Störreizen vergleichsweise unempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Naturraum "Offenburger Rheinebene" durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	

Artnamen: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
☐ ja ☒ nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
siehe Kapitel 3.1	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: -	
Messtischblatt 7312/13	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Freibrüter legen ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern oder bodennah in der die Gehölze begleitenden Krautschicht an.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Brutgilde der Freibrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt 14 Arten vertreten, von denen fünf in der Roten Listen Baden-Württembergs geführt werden. Mit 30 Brutrevieren stellten die Freibrüter 2014 die arten- und individuenreichste Brutgilde im Untersuchungsgebiet dar. Unter den 30 Brutrevieren befanden sich 23 Brutrevier von Arten die nicht in der Roten Liste aufgeführt sind. Dazu gehören je sechs Reviere der Mönchsgrasmücke und der Amsel, je drei Brutreviere des Buchfinks und des Grünfinks und je ein Brutrevier der Elster, der Heckenbraunelle, der Rabenkrähe, der Ringeltaube und des Stieglitzes. Als Bruthabitate der Freibrüter wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere die Gehölzbestände des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes sowie der nördlich daran angrenzenden Gartengrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans genutzt. Alle festgestellten Arten sind nach HÖLZINGER et al. (2007) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 10.000 - 15.000 Brutpaaren und 1.100.000 - 1.500.000 Brutpaaren (Buchfink); (HÖLZINGER et al. 2007). Ihr Bestand ist stabil oder zunehmend (Mönchsgrasmücke) und ohne besondere Risikofaktoren. Aufgrund der großen, stabilen Bestände innerhalb Baden-Württembergs, der flächen-deckenden landesweiten Verbreitung und der geringen Größe des Untersuchungsgebiets sind die Vorkommen der festgestellten Freibrüter von geringer lokaler Bedeutung. Auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene sind die Vorkommen von sehr geringer Bedeutung.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Popula-	

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
tionen Vorkommen der Arten in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, etc.) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen). Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüter stabil sind oder einen Zuwachs verzeichnen (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls mit günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die möglichen Revierzentren der Freibrüter im Untersuchungsgebiet sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Rodung der Streuobstbestände im nördlichen Teil des Planungsgebiets sowie des Einzelbaums im südlichen Teil und der Gehölze auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände werden insgesamt 10 der 23 Brutrevierstandorte von Freibrütern beseitigt. Der Nistplatz der Heckenbraunelle wird vollständig entfernt. Bei der Mönchsgrasmücke entfallen fünf der sechs Nistplätze davon befinden sich vier auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes sowie ein weiteres in der Streuobstwiese im Norden des Geltungsbereichs. Durch die Rodung des Einzelbaums im südlichen Planungsgebiet entfällt einer von drei Nistplätzen des Grünfinks. Von den sechs Brutrevieren der Amsel sind die drei Brutreviere auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände von dem Vorhaben betroffen. Die übrigen 13 Reviere der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüter ohne Rote-Liste-Status befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Freimachung der Baufelder des Planungsgebiets gehen die Nahrungshabitate der Freibrüter innerhalb der dort nachgewiesenen Brutreviere von Freibrütern verloren. Diese sind jedoch als nicht essenziell einzustufen, da weitere geeignete Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im größeren Umfang durch die Einbeziehung von Streuobstbeständen, Hochstaudenfluren sowie Grünland im Bereich südlich und nördlich des Siedlungsbereichs im Osten von Freistett vorhanden sind. Darüber hinaus werden durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (siehe Maßnahme-Nr. A1) neben Fortpflanzungs-	nein

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
und Ruhestätten auch zusätzliche Nahrungshabitate für diese Arten geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern sind somit auszuschließen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Feb.-ruar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nach-gewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten handelt es sich um landesweit flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate weniger anspruchsvolle Arten. Sie sind in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie an Siedlungsbereiche angepasst und sind daher in der Lage vergleichsweise rasch andere Standorte zu besiedeln. Gartenanlagen mit Gehölzen sowie weitere Gehölzbestände mit den hierzu erforderlichen Habitatstrukturen sind in Gebieten nördlich, südlich und westlich im räumlichen Zusammenhang des Untersuchungsgebiets vorhanden. Von einem Vorhandensein unbesetzter Habitate und von einem Ausweichen auf benachbarte Flächen ist auszugehen (vgl. RUNGE et al. 2009). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	ja

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten.	nein

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Freibrüter durch erhebliche vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),	
1. Vorhaben bzw. Planung	
siehe Kapitel 3.1	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: -	
Messtischblatt 7312/13	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Halbhöhlen- und Nischenbrüter nutzen bevorzugt Spalten, Nischen und andere halboffene Hohlräume an Gebäuden und anderen Bauwerken, wie Brücken oder Mauern. Besonders häufig sind Bruten in Schuppen und Scheunen festzustellen. Auch andere anthropogen geschaffene Strukturen, wie Holzstapel, Hochsitze, Reisighaufen oder künstliche Nisthilfen, können als Neststandorte dienen. Nester werden außerdem am Boden auf Bäumen, zum Beispiel in Halbhöhlen in Kopfbäumen angelegt (SÜDBECK et al. 2005).	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Brutgilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einer Art (Hausrotschwanz) vertreten, die nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs geführt wird. Die zweite im Untersuchungsgebiet vorkommende Art dieser Brutgilde, der Gartenrotschwanz, wird in der Vorwarnliste der Brutvögel Baden-Württembergs geführt. Es wurden 2014 drei Brutreviere des Hausrotschwanzes festgestellt. Als Neststandorte wurden die nördliche Streuobstwiese sowie die Südost- und die Nordwestfassade des großen Fabrikgebäudes auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände genutzt. Der Hausrotschwanz ist nach HÖLZINGER et al. (2007) flächendeckend in Baden-Württemberg mit Brutbeständen von 190.000 Brutpaaren verbreitet (HÖLZINGER et al. 2007). Der Bestand des Hausrotschwanzes gilt als stabil bis leicht zunehmend.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelart aus der Brutgilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Art in der Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüsch von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),	
Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände des Hausrotschwanzes stabil sind oder einen Zuwachs verzeichnen (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls mit "günstig" eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die möglichen Revierzentren der Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Untersuchungsgebiet sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Rodung der Gehölzbestände im Bereich der Streuobstwiese nördlichen Teil sowie dem Abriss des großen Fabrikgebäudes auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände werden alle drei Brutreviere des Hausrotschwanzes beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Rodung des Gehölzbestands gehen Nahrungshabitate innerhalb der dort nachgewiesenen Brutreviere des Hausrotschwanzes verloren. Diese sind jedoch als nicht essenziell einzustufen, da weitere geeignete Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im größeren Umfang durch die Einbeziehung von Streuobstbeständen, Hochstaudenfluren sowie Grünland im Bereich südlich und nördlich des Siedlungsbereichs im Osten von Freistett vorhanden sind. Darüber hinaus werden durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (siehe Maßnahme-Nr. A1) neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zusätzliche Nahrungshabitate für diese Arten geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Nischenbrütern sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den	nein

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),	
Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nach-gewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine landesweit häufige und weitverbreitete Art, die hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert ist. Sie ist in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie an Siedlungsbereiche angepasst und ist daher in der Lage vergleichsweise rasch andere Standorte zu besiedeln. Gartenanlagen mit Gehölzen sowie weitere Gehölzbestände mit den hierzu erforderlichen Habitatstrukturen sind in Gebieten nördlich, südlich und westlich im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhanden (RUNGE et al. 2009). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Halbhöhlen- und Nischenbrüter im nördlichen Teilbereich des Naturraums 210 "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Brutgilde: Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
siehe Kapitel 3.1	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Messtischblatt 7312/13	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, und Gartenbaumläufer legen ihre Nester in Höhlen großer Vielfalt an. Sie nutzen zum Beispiel natürliche Fäulnishöhlen, Spechthöhlen und Spalten im Stamm, nehmen aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Zuweilen sind bei Blau- und Kohlmeise auch Gebäudebruten festzustellen (SÜDBECK ET AL. 2005).	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Brutgilde der Höhlenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt acht Arten vertreten, von denen vier in den Roten Listen Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste geführt sind. Die vier Arten, die nicht in der Roten Liste vertreten sind, besetzten im Untersuchungsgebiet 2014 insgesamt 12 Brutreviere. Sechs dieser Reviere stammten von der Kohlmeise, vier von der Blaumeise und jeweils ein Revier stammte von Buntspecht und Gartenbaumläufer. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind nach HÖLZINGER et al. (2007) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 40.000 - 60.000 Brutpaaren (Gartenbaumläufer) und 600.000 - 650.000 Brutpaaren (Kohlmeise). Ihr Bestand ist stabil und ohne besondere Risikofaktoren. Zwei der Brutreviere liegen im nördlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der Streuobstwiese, fünf Brutreviere befinden sich in den Gehölzbeständen auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände und fünf weitere in dem Gehölzbestand nördlich des Betriebsgeländes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Höhlenbrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der "Offenburger Rheinebene" mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, etc. mit Altbaumbestand und ausreichendem Höhlenangebot beziehungsweise	

Brutgilde: Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	
von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden). Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Da die landesweiten Bestände der im Untersuchungsgebiet festgestellten Höhlenbrüter stabil sind (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls mit "günstig" eingestuft	
3.4 Kartografische Darstellung Die möglichen Revierzentren der Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet sind in Plan 5.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Mit der Freimachung des Baufeldes im Bereich der Streuobstwiesen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets sowie im Bereich des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes werden jeweils drei Nistplätze der Kohlmeise und der Blaumeise sowie der einzige im Untersuchungsgebiet festgestellte Nistplatz des Gartenbaumläufers beseitigt. Die übrigen fünf Reviere der im Untersuchungsgebiet festgestellten Höhlenbrüter befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Durch die Rodung der Gehölzbestände im Bereich der Streuobstwiese im nördlichen Teil des Planungsgebiets sowie auf dem ehemaligen Bosch-Betriebsgelände gehen Nahrungshabitate innerhalb der dort nachgewiesenen Brutreviere von Bodenbrütern verloren. Diese sind jedoch als nicht essenziell einzustufen, da weitere geeignete Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im größeren Umfang durch die Einbeziehung von Streuobstbeständen, Hochstaudenfluren sowie Grünland im Bereich südlich und nördlich des Siedlungsbereichs im Osten von Freistett vorhanden sind. Darüber hinaus werden durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (siehe Maßnahme-Nr. A1) neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zusätzliche Nahrungshabitate für diese Arten geschaffen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein

Brutgilde: Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist somit auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Ja, es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung ist Gegenstand des Umweltberichts.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten der Höhlenbrüter, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise und Gartenbaumläufer handelt es sich um landesweit flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind. Lediglich der Gartenbaumläufer ist auf das Vorhandensein alter Bäume angewiesen. Ist dies jedoch gegeben brütet die Art auch in kleinen Gehölzbeständen der offenen Landschaft, in Parkanlagen sowie in Gärten im randlichen und zentralen Siedlungsbereich. Gartenanlagen mit Baumbeständen sowie weitere Gehölzbestände, die die Habitatansprüche der drei vom Vorhaben betroffenen Arten (Blaumeise, Kohlmeise und Gartenbaumläufer) erfüllen, sind in Gebieten nördlich, südlich und westlich im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhanden und können als Ausweichmöglichkeiten dienen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	

Brutgilde: Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	
entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens und hohen Mobilität von Vögeln ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung der einzelnen Baufelder erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten werden im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Maßnahme-Nr. V1). Dadurch kann ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes im Zuge der Erschließung des Planungsgebiets sowie Störungen während der Fällung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme-Nr. V1). Es ist davon auszugehen, dass sich bei den Brutvögeln innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der Vorbelastung hinsichtlich Geräuschemissionen und optischer Wirkfaktoren Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Eine Aufgabe von unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzenden Brutrevieren ist daher nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Höhlenbrüter im südlichen Teilbereich des Naturraums "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Fällungs- und Abrissarbeiten erfolgen im Winterhalbjahr (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten (Maßnahme-Nr. V1).	ja

Brutgilde: Höhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

7 Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1),
- ▶ Fang und Umsiedlung der Zauneidechse (Maßnahme-Nr. V2),
- ▶ Baumhöhlen- und Gebäudequartierkontrolle unmittelbar vor der Fällung oder dem Abriss (Maßnahme-Nr. V3).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) stellen folgende Maßnahmen dar:

- ▶ Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A1),
- ▶ Ausbringung von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A2).
- ▶ Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse (Maßnahme-Nr. A3),
- ▶ Errichtung einer Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme-Nr. A4),
- ▶ Ausbringung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) für gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. A5).

Sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 6 berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter einer ökologischen Baubegleitung.

Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten	
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Vermeidung des Tötens und Verletzens von Fledermäusen in Sommerquartieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Die erforderlichen Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden im Winterhalbjahr (zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von gehölz- oder gebäudebrütender Vogelarten durchgeführt. Zusätzlich wird dabei verhindert, dass Fledermäuse in ihren Sommerquartieren getötet werden. Um zu verhindern, dass es zu Verlusten bei überwinternden Fledermäusen kommt, werden die potenziellen Quartiere vor der Rodung oder dem Abriss auf Besatz kontrolliert (Maßnahme-Nr. V3). Um ausschließen zu können, dass innerhalb des künftigen Baufelds erneut Vogelarten aus den ökologischen Gilden der Freibrüter brüten (beispielsweise die Goldammer, die als Nisthabitate Dornensträucher oder Brombeergestrüppe nutzt), sind im Zuge der Rodungsarbeiten auch Sträucher und Gehölzjungwuchs zu entfernen.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Fällungsarbeiten werden im Winterhalbjahr (01. Oktober bis spätestens 28. Februar) durchgeführt.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme auf allen von Rodung oder Abriss betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Maßnahme-Nr.: V3

Maßnahme-Nr.: V2	
Bezeichnung: Fang und Umsiedlung der Zauneidechse	
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Von der Freimachung der Baufelder sind schätzungsweise 10 adulte Individuen der Zauneidechse betroffen. Deren Habitate befinden sich am westlichen Rand im Bereich des ehemaligen Pfortnerhäuschens des Bosch-Betriebsgeländes sowie am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die dort vorkommenden Tiere werden im Frühjahr (je nach Witterung frühestens ab Mitte März) und damit im Vorfeld der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten abgefangen und auf artgerecht aufgewertete Umsiedlungsflächen verbracht. Der Fang erfolgt vorzugsweise per Schlinge durch sachkundige Mitarbeiter mit Praxiserfahrung. Die gefangenen Zauneidechsen werden ohne Zwischenhaltung auf der Umsiedlungsfläche wieder ausgesetzt. Die Umsiedlung soll möglichst vor Ende Mai abgeschlossen sein, damit die Eiablage in den Ersatzhabitaten erfolgen kann. Hierdurch wird der Erfolg der Maßnahme deutlich erhöht: Zum einen steht den adulten Tieren ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um sich bis zur Winterruhe an das neue Habitat zu gewöhnen, zum anderen werden die in den Ersatzhabitaten schlüpfenden Jungtiere gleich von Beginn an auf das neue Habitat geprägt. Darüber hinaus ist der Aufwand für die Umsiedlung wesentlich geringer, wenn diese vor dem Schlupf der Jungtiere abgeschlossen werden kann. Die Umsetzung der Maßnahme ist bei anhaltend trockener und warmer Witterung innerhalb eines Zeitraums von ca. zwei bis drei Wochen möglich. In der Regel muss jedoch davon ausgegangen werden, dass in Abhängigkeit von der Witterung und bei zunehmender Scheu der Tiere mehrere Fangperioden von jeweils 3 - 4 Tagen verteilt über einen längeren Gesamtzeitraum erforderlich sind. Da die Habitate der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur schwer abgrenzbar sind, ist eine Zäunung der Fangflächen nicht möglich. Um eine Einwanderung von Zauneidechsen angrenzender Habitate in das künftige Baufeld zu verhindern wird folgendermaßen vorgegangen: Wenn nach mehrfach wiederholtem intensivem Absuchen der Fangfläche keine Individuen mehr festgestellt werden, wird der Eingriffsbereich durch flächendeckendes Abmähen der Vegetation und Beseitigung von Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse entwertet. Dieser Zustand ist bis zur vollständigen Freimachung der Baufelder aufrecht zu erhalten. Die Entwertung des Eingriffsbereichs sollte spätestens bis Mai abgeschlossen sein, um eine Eiablage durch Zauneidechsen im Eingriffsbereich zu verhindern. Eine Zäunung der Umsiedlungsfläche ist dagegen notwendig, um ein Abwandern der Tiere zu verhindern. Der Zaun bleibt bis mindestens nach der ersten Eiablage des auf die Umsiedlung folgenden Kalenderjahrs und damit erfolgter Prägung der Zauneidechsen an den neuen Lebensraum bestehen.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Je nach Witterung frühestens ab Mitte März (Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse) bis möglichst Mitte Mai (vor der Eiablage, siehe Punkt 3). Sofern dies nicht möglich ist, bis spätestens zum Beginn der Baufeldfreimachung.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme in den von der Baufeldfreimachung betroffenen Habitaten

Maßnahme-Nr.: V2	
Bezeichnung: Fang und Umsiedlung der Zauneidechse	
der Zauneidechse im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans insbesondere am westlichen Rand im Bereich des ehemaligen Pförtnerhäuschens sowie am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Bis zur vollständigen Freimachung der Baufelder sind eine regelmäßige, flächendeckende Mahd sowie die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Bei unzureichendem Fangerfolg aufgrund anhaltend ungünstiger Witterung ist gegebenenfalls eine Verlängerung des oben genannten Abfangzeitraums vorzunehmen.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Durchführung des Abfangens und der Umsiedlung durch fachkundige Personen. Dokumentation des Fangerfolges mit Angabe von Altersklasse, Größe und Geschlecht der gefangenen Zauneidechsen.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Maßnahme-Nr. A3.

Maßnahme-Nr.: V3	
Bezeichnung: Baumhöhlen- und Gebäudequartierkontrolle unmittelbar vor der Fällung oder dem Abriss	
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen baum- oder gebäudebewohnender Fledermausarten in Übergangs- und Überwinterungsquartieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ein Monat vor der Fällung der beziehungsweise dem Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr überprüft, ob die erfassten Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen als Übergangs- und Überwinterungsquartiere genutzt werden. Die visuelle Überprüfung der Quartiermöglichkeiten erfolgt unter Einsatz geeigneter Hilfsmittel (ausziehbare Leiter, Endoskop, Baumhöhlenkamera mit Beleuchtung, eventuell Hubsteiger). Unbesiedelte Quartiermöglichkeiten werden unmittelbar nach der Kontrolle mit einer stabilen Kunststoffolie verschlossen. Bei besiedelten Quartieren, wird eine Folie vor dem Einschlupf so angebracht, dass sie mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängt. Oberhalb und seitlich der Öffnung wird die Folie befestigt. Auf diese Weise können im Quartier befindliche Tiere das Quartier verlassen, aber nicht wieder hineingelangen (Ventilverschluss). Für besetzte Quartiere und Quartiere mit Hinweisen auf eine zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse (Kot- oder Urinspuren), werden noch am Tag der Kontrolle vorsorglich Ersatzquartiere im Umfeld des Quartiers ausgebracht (siehe Maßnahme-Nr. A5).
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Ein Monat vor der Freimachung der Baufelder.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme auf allen von der Freimachung betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Umsetzung der Maßnahme durch fachkundige Personen. Dokumentation der Ergebnisse der Quartierkontrolle.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Maßnahme-Nr.: A5

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme-Nr.: A1 Bezeichnung: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang Plan: 7.2-1	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Für den bau- und anlagebedingten Verlust je eines Brutreviers der Dorngrasmücke, der Goldammer und des Girlitzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden zur Schaffung neuer Nisthabitate auf einem 0,5 ha großen Teil des stadteigenen Flurstücks Nr. 2767 Gebüsche und Feldgehölze angelegt. Die Fläche soll größtenteils als artenreiches Grünland genutzt werden und als Nahrungshabitat für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz dienen. Im aktuellen Zustand ist die CEF-Fläche noch Teil einer größeren intensiv genutzten Ackerfläche. Um daraus eine artenreiche Frischwiese zu entwickeln ist zunächst eine Neueinsaat mit kräuterreichem gebietsheimischem Regio-Wiesensaatgut durchzuführen. Innerhalb der 0,5 ha großen Fläche werden fünf dornstrauchreiche Gebüsche aus standortheimischem Arten (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Roter Hartriegel) angepflanzt. Die Sträucher sollten zum Zeitpunkt der Verpflanzung bereits eine Höhe von 1,0 m - 1,5 m (Schlehe 0,8 m - 1 m) aufweisen, ein gut verzweigtes Geäst besitzen und zur besseren Entwicklung direkt mit den Wurzelballen verpflanzt werden. Insgesamt sollte jede Hecke ein Ausmaß von 5 x 25 m aufweisen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen derselben Art mit jeweils einem halben Meter Pflanzabstand. Eine Gruppe jeder Art besteht aus 125 Sträuchern. Insgesamt besteht damit ein Gebüsch aus 500 Einzelpflanzen. Ergänzt werden die Gebüsche durch 20 standorttypische, heimische Starkheister (beispielsweise Feld-Ahorn und Hainbuche), die mit einer Höhe von 4 m verpflanzt werden und über die gesamte Fläche verteilt werden sollen. Um eine Nutzung der Fläche als Nisthabitat für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz bereits in der der Maßnahmenumsetzung folgenden Brutsaison zu gewährleisten, werden zusätzlich bis zu 2 m große und 20 m lange Reisighaufen aus grobem, dornstrauchreichem Astmaterial aufgeschüttet. Bis zur nächsten Brutsaison sind die Gehölze und Hecken dann schon soweit angewachsen, dass auch ihre Eignung als Niststandort gewährleistet ist. Die Reisighaufen können entfernt werden, sobald die Gebüsche angewachsen sind und ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz gewährleistet ist. Um bei der Entfernung der Reisighaufen das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, werden die Reisighaufen erst nach der Vogelbrutzeit jedoch noch vor Beginn der Winterruhe eventuell im Reisighaufen schuttsuchender Arten entfernt.

Maßnahme-Nr.: A1	
Bezeichnung: Aufwertung von Lebensräumen für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz im räumlichen Zusammenhang	
Plan: 7.2-1	
Von der Umsetzung dieser Maßnahme profitiert auch die Zauneidechse (Maßnahme-Nr. A3), die die Gebüsche und Gehölze als Verstecke sowie zur Thermoregulation und das umliegende Grünland als Jagdhabitat nutzen kann.	
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im selben Winterhalbjahr wie die Freimachung des Baufeldes, so dass das Gebüsch und Feldgehölze spätestens zu Beginn der Brutsaison im zweiten Jahr nach der Maßnahmenumsetzung eine geeignete Habitatstruktur für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz aufweisen. Im ersten Jahr nach wird die Nutzung der Fläche als Nisthabitat durch die aufgeschütteten Reisighaufen gewährleistet. Die Pflanzung der Strauchgruppen sollte möglichst frühzeitig vor Beginn der Vegetationsperiode vorgenommen werden. Optimal ist der Zeitpunkt unmittelbar nach dem Laubfall im Herbst, da die Gehölze dann noch in diesem Jahr ein Wurzelsystem ausbilden können und zu Beginn der Vegetationsperiode keiner aufwändigen Pflege bedürfen. Sofern die Strauchgruppen erst unmittelbar vor dem Beginn der Vegetationsperiode im gepflanzt werden, ist bei trockener Witterung eine regelmäßige Wässerung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Sträucher gut anwachsen und zu Beginn der Brutsaison ihre Funktion erfüllen können.
5	Lage der Maßnahme Die für die CEF-Maßnahme aufzuwertende Fläche mit einer Größe von 0,5 ha befindet sich auf einem Teil des stadteigenen Flurstücks Nr. 2767.
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen Die Fläche wird größtenteils als extensives Grünland ohne Düngemittel- und Pestizideinsatz genutzt. Die Pflege besteht aus einer jährlichen zweischürigen Mahd bei anschließendem Abräumen des Mahdguts. Unerwünschter Gehölzaufwuchs wird bei Bedarf beseitigt. Die Heckensträucher werden alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt, um eine Überalterung zu vermeiden. Gehölzrückschnitt ist von der Fläche zu entfernen.
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Soweit im Rahmen des Monitorings (s. u.) festgestellt wird, dass die neu geschaffenen Ersatzhabitate nicht von Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz angenommen werden, können in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für die drei europäischen Vogelarten ergriffen werden.
8	Angaben zur Maßnahmenumsetzung Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Annahme des neu geschaffenen Ersatzhabitats wird durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren überprüft. Hierzu wird die aufgewertete Maßnahmenfläche jährlich im Rahmen von vier Begehungen im Zeitraum von April bis Juli kontrolliert und die Brutreviere der Dorngrasmücke, der Goldammer und des Girlitz mit Hilfe der Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Ergebnisse jedes Monitorings werden in Form eines kurzen Berichts dokumentiert. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf das Monitoring im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -

Maßnahme-Nr.: A2	
Bezeichnung: Ausbringung von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Aufrechterhaltung des Bruthabitatangebots der o. g. höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Um den bau- und anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten des Feldsperlings, des Haussperlings, des Gartenrotschwanzes und des Stars auszugleichen, werden Nisthilfen ausgebracht, die auf die ökologischen Ansprüche der genannten Arten abgestimmt sind: - Für den Star sind spezielle Starenhöhlen mit einem Durchmesser des Brutinnenraums von 14 cm und einer Fluglochweite von 45 mm zu verwenden. - Für den Gartenrotschwanz werden Halbhöhlen oder Dreiviertelhöhlen mit einer zur Hälfte beziehungsweise zu drei Vierteln geschlossenen Vorderwand ausgebracht. - Für den Haussperling werden spezielle Sperlingskolonienhäuser, die jeweils drei Brutpaaren eine Nistgelegenheit bieten, an einem Gebäude ausgebracht. - Für den Feldsperling werden spezielle Sperlingskolonienhäuser, die jeweils drei Brutpaaren eine Nistgelegenheit bieten, an Gehölzen ausgebracht. Je betroffenem Brutpaar werden zwei künstliche Nistplätze angeboten. Grundlage für die Berechnung ist hierbei der Bestand von 2014. Für den Star ist demnach von zwei betroffenen Brutpaaren auszugehen, gleiches gilt für den Feldsperling. Vom Haussperling sind drei Brutpaare betroffen und vom Gartenrotschwanz wird ein Brutplatz innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beseitigt. Daraus ergibt sich die Gesamtzahl von vier aufzuhängenden Nistkästen für Star und zwei für den Gartenrotschwanz. Da in den Sperlingskolonienhäusern jeweils drei Brutpaare Platz finden, sind für den Haussperling und den Feldsperling jeweils zwei Sperlingskolonienhäuser aufzuhängen. Die Sperlingskolonien für den Haussperling werden am Gebäude der ehemaligen Tabakfabrik auf dem Betriebsgelände ausgebracht. Die Kästen für Star und Gartenrotschwanz sowie die Sperlingskolonien für den Feldsperling sollten in mindestens 3 m Höhe im räumlichen Zusammenhang an Bäumen befestigt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die frühzeitige Ausbringung der Nistkästen vor Beginn der Brutzeit gesichert.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Durchführung der Maßnahme vor Beginn der Rodungsarbeiten.
5 Lage der Maßnahme, Eigentümer	Umsetzung der Maßnahme erfolgt am Gebäude der ehemaligen Tabakfabrik sowie an Bäumen in räumlichen Zusammenhang. Die genauen Standorte für die Nistkästen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen bestimmt.

Maßnahme-Nr.: A2	
Bezeichnung: Ausbringung von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im räumlichen Zusammenhang	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Alljährliche Reinigung.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Soweit bei der Kontrolle der Nisthilfen im Rahmen des Monitorings (s. u.) festgestellt wird, dass sie nicht angenommen werden oder abnehmende Bestandszahlen von Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Star im Vergleich zum Brutbestand 2014 zu verzeichnen sind, können in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung für die vier europäischen Vogelarten ergriffen werden.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung. Jährlich einmalige Kontrolle der Nistkästen während der Brutzeit über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Ergebnisse jedes Monitorings werden in Form eines kurzen Berichts dokumentiert. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf die Bestandserfassungen im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-

Maßnahme-Nr.: A3	
Bezeichnung: Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse	
Plan: 7.2-1	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	In den vom Vorhaben betroffenen Teilhabitaten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nach dem Ergebnis der Bestandserfassung 2014 und 2015 zehn adulte Zauneidechsen vorhanden. Bei einer Mindestgröße des Lebensraums adulter Tiere von 110 bis 120 m² nach HAFNER & ZIMMERMANN (2007) ist für die Umsiedlung eine Fläche von ca. 0,12 ha erforderlich. Das Ersatzhabitat wird vor Beginn der Vegetationsperiode aufgewertet, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme zum Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen gesichert ist. Die Aufwertung des Ersatzhabitats erfolgt durch folgende Maßnahmen: - Entwicklung eines artenreichen Grünlands. Hierdurch entstehen neue Jagdhabitate für die Zauneidechse. Von der Umsetzung dieser Maßnahme profitieren auch die Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (siehe Maßnahme-Nr. A1). - Herstellung von Sonn-, Versteck- und Eiablageplätzen durch Einbringen von fünf Totholzstrukturen auf einem Sandbett. Die Totholzstrukturen können durch das Aufbringen einer isolierenden Schicht aus Häckselgut zugleich als Überwinterungsquartiere dienen. Zur Anlage der Totholzstrukturen wird der Untergrund zunächst auf einer Fläche von 5,0 m x 5,0 m mind. 1,0 m tief ausgekoffert und ebenerdig mit Flusssand unterschiedlicher Körnung (0,2 - 2 mm, Fein- bis Grobsand) aufgefüllt. Im Zentrum des Sandbetts wird auf einer Fläche von 3,0 m x 3,0 m eine mind. 0,5 m mächtige Lage aus Häckselgut, das bei der Rodung anfällt, aufgebracht. Abschließend werden Totholzstrukturen auf dem Häckselgut ausgelegt. Bezüglich der Totholzstrukturen sind drei Ausführungsvarianten möglich: 1. Totholzlager aus mehreren Stammabschnitten (mind. 3 naturbelassene Baumstämme mit rauer Borke, wie z. B. Robinien- oder Eichenholz, von ca. 3 m Länge und mind. 25 cm Durchmesser) oder 2. Gruppen von Wurzelstubben (mind. 3 Stück) oder 3. Reisighaufen (aus Kronenholz mit mind. 5 cm Durchmesser, das sich gut zum Klettern eignet).
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Winterhalbjahr, so dass das Ersatzhabitat zum Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse eine geeignete Habitatstruktur aufweist.
5 Lage der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahme für die Zauneidechse erfolgt auf einem 0,12 ha großen Teilstück der CEF-Maßnahmenfläche für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz (Maßnahme-Nr. A1) auf dem städteigenen Flurstück Nr. 2767. Von der Umsetzung der beiden Maßnahmen auf der selben Fläche können beide Artengruppen gleichermaßen profitieren: Zum einen werden für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz mit der Errichtung der Totholzlager und der Reisighaufen zusätzliche Singwarten zur Verfügung

Maßnahme-Nr.: A3	
Bezeichnung: Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse	
Plan: 7.2-1	
gestellt, zum anderen kann die Zauneidechse nach Beseitigung des Schutzzauns die Fläche als zusätzliches Jagdhabitat und die für Dorngrasmücke, Goldammer und Girlitz angepflanzten Hecken und Gehölze (Maßnahme-Nr. A1) als Verstecke und zur Thermoregulation nutzen.	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Die Maßnahmenfläche wird durch eine jährlich durchzuführende zweimalige Streifenmahd mit einem Balkenmähergerät offengehalten. Die Mahd erfolgt zeitlich abgestuft auf jeweils 50 % der Fläche (Staffelmahd mit insgesamt 4 Mähterminen) zur Entwicklung eines kleinräumigen Vegetationsmosaiks aus kurzgrasigen Pflanzenbeständen und höheren Krautschichten. Unerwünschter Gehölzaufwuchs wird bei Bedarf beseitigt.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Soweit im Rahmen des Monitorings der Zauneidechsenpopulation (s. u.) - trotz der ergriffenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme - im Vergleich mit dem Ausgangsbestand abnehmende Bestandszahlen zu verzeichnen sind, können in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse ergriffen werden.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Entwicklung der Zauneidechsenpopulation wird durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst. Hierzu wird die Umsiedlungsfläche jährlich im Rahmen von sechs Begehungen im Zeitraum von April bis August kontrolliert und alle Zauneidechsenindividuen gezählt sowie nach Geschlecht und Alter (adult, subadult und juvenil) unterschieden. Die Ergebnisse jedes Monitorings werden in Form eines kurzen Berichts dokumentiert. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf die Bestandserfassungen im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Maßnahmen-Nr.: V2, A1.

Maßnahme-Nr.: A4	
Bezeichnung: Errichtung einer Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelart des Weißstorchs (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Aufrechterhaltung des Nistplatzangebots des reviertreuen Weißstorchs im räumlichen Zusammenhang.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Um den bau- und anlagebedingten Verlust des Weißstorchhorstes auf dem Schornstein des ehemaligen Bosch-Betriebsgeländes auszugleichen, wird eine Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang errichtet. Die Weißstorchnisthilfe soll auf dem Dach der ehemaligen Tabakfabrik angebracht werden, die sich in ca. 150 m Entfernung zum bisherigen Weißstorchhorst befindet. Die Plattform der Nisthilfe sollte aus Holz hergestellt werden, in das Löcher eingebracht werden, um Staunässebildung zu vermeiden. Der Plattform aufgelagert wird ein flacher Weidenkorb mit einem Durchmesser von 1,20 m, der an der Plattform befestigt wird. Dieser kann mit Holzwolle, Holzschredder und trockenem Heu verfüllt werden.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Durchführung der Maßnahme vor Beginn der Abrissarbeiten.
5 Lage der Maßnahme, Eigentümer	Dach der ehemaligen Tabakfabrik.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Soweit bei der Kontrolle der Nisthilfe im Rahmen des Monitorings (s. u.) festgestellt wird, dass die Nisthilfe nicht angenommen wird, können in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen für den Weißstorch ergriffen werden.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung. Jährlich einmalige Kontrolle der Nisthilfe während der Brutzeit über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Ergebnisse jedes Monitorings werden in Form eines kurzen Berichts dokumentiert. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf die Bestandserfassungen im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-

Maßnahme-Nr.: A5	
Bezeichnung: Ausbringung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) für gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermausarten	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Im Rahmen der Freimachung des Baufeldes werden alle Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beseitigt. Eine aktuelle Besiedlung konnte bei diesen potenziellen Quartieren 2014 und 2015 nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich erfolgt jedoch eine Kontrolle der potenziellen Baum- und Gebäudequartiere einen Monat vor Durchführung der Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahmen-Nr. V3). Sollten bei der Kontrolle Fledermäuse oder deren Spuren (Kot- oder Urinspuren) in den Quartiermöglichkeiten festgestellt werden, werden diese so verschlossen, dass die Tiere aus der Öffnung heraus, aber nicht wieder hineingelangen können. Hierzu wird die Folie oberhalb und seitlich des Einflugs befestigt. Sie reicht nach unten mindestens 40 cm über die Unterkante des Einschlupfs hinaus und wird dort nicht befestigt. Während der Aktivitätszeit verlassen Fledermäuse in der Regel jede Nacht das Quartier, um nach Nahrung zu suchen. Bei der Rückkehr können sie nicht erneut in die verschlossenen Quartiermöglichkeiten einfliegen und werden auf Quartiermöglichkeiten in der Umgebung ausweichen. Dazu werden noch am Tag der Kontrolle künstliche Ersatzquartiere im Umfeld des Quartiers ausgebracht. Für jedes besiedelte Quartier beziehungsweise für jedes Quartier mit Hinweisen auf eine zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse werden zwei Ersatzquartiere ausgebracht. Dabei werden Höhlenquartiere durch Rundkästen ersetzt und Spaltenquartiere durch Flachkästen. Sollten überwinternde Fledermäuse festgestellt werden, müssen Überwinterungskästen ausgebracht werden. So wird sichergestellt, dass bereits zum Zeitpunkt des Verschlusses der Quartiere ausreichend und geeignete Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Unmittelbar vor Freimachung der Baufelder werden die zuvor als besetzt registrierten Quartiere erneut überprüft, ob diese tatsächlich leer sind. Überwinternde Fledermäuse werden erst an diesem Tag aus ihren Quartieren entnommen und sofort in die Überwinterungskästen umgesetzt.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Bei Feststellung von Fledermäusen oder von Hinweisen auf eine zurückliegende Besiedlung in den kontrollierten Quartiermöglichkeiten (Maßnahme-Nr. V3).
5 Lage der Maßnahme, Eigentümer	Die Ausbringungsorte für die Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang werden bestimmt, wenn diese Maßnahme umgesetzt wird.
6 Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen	Jährliche Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach erfolgter Ausbringung. Beschädigte oder abhanden

Maßnahme-Nr.: A5	
Bezeichnung: Ausbringung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) für gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermausarten	
gekommene Fledermauskästen werden ersetzt.	
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Soweit bei der Kontrolle der Fledermauskästen im Rahmen des Monitorings (s. u.) festgestellt wird, dass die Ersatzquartiere nicht angenommen werden, werden in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung ergriffen.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung. Baubegleitende und nachfolgende Kontrolle der Fledermauskästen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Ergebnisse des Monitorings werden in Form eines jährlichen Berichts dokumentiert. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf die Bestandserfassungen im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Maßnahme-Nr. V3

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Wie in Kapitel 7 dargestellt, ist das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände

- des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten in Übergangs- und Überwinterungsquartieren, Töten und Verletzen von Individuen der Zauneidechse sowie Töten oder Verletzen von Brutvögeln beziehungsweise Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen),
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen von Individuen der Zauneidechse, erhebliche Störung des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht von Brutvögeln)

ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie der Dorngrasmücke, der Goldammer, des Girlitzes, des Feldsperlings, des Gartenrotschwanzes und des Stars werden für diese Arten Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang aufgewertet beziehungsweise Nistkästen ausgebracht. Für den Verlust des Weißstorchhorstes wird eine künstliche Weißstorchnisthilfe im räumlichen Zusammenhang errichtet. Die Beseitigung potenzieller Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse wird durch die Ausbringung künstlicher Fledermauskästen ausgeglichen.

Mit Hilfe dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2, wird das Eintreten des Verbotstatbestands

- des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse, Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Dorngrasmücke, Goldammer, Girlitz, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Star und Weißstorch, Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten baum- und gebäudebewohnender Fledermäuse)

vermieden und sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.

9 Verwendete Literatur und Quellen

- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- FSP. STADTPLANUNG (2019): Stadt Rheinau, Stadtteil Freistett, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Neuland II", Begründung.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 – 558.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.), Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1997): Bewertungsskala transformiert nach RECK & KAULE (1992).
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73, S. 103 – 134.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 650 S.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Zauneidechse. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51760, Stand 2009, 1. Auflage).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand: 21. Juli 2010; www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/).

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS ARTEN (2006) In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt & Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2. 370 S., Halle (Saale).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: S. 23 - 81.



Legende

Untersuchungsgebiet für die faunistischen Bestandserfassungen

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neuland II"

Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten

1

Baum-Nr. (siehe Tabelle 5.1.2-1 der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie)

1

Gebäude-Nr. (siehe Tabelle 5.1.2-2 der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie)

Baumart

Apfel

Weide

Rotbuche

Baum-Quartiermöglichkeit

Spechthöhle

Rindenquartier

Spaltenquartier

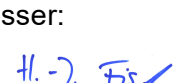
sonstige Höhle (z.B. große Höhle im Stamm, Astabbruchstelle, ausgefaltete Höhle)

Gebäude

Pförtnerhaus

Halle im Süden

Große Halle mit Anbau

Datei: O:\030_Projekte\803 saP_Boschgelände\Plan\Plan_AV3_S-1-1_Pfm.mxd (26.02.2018)			
Auftraggeber:	Stadt Rheinau Rheinstr. 52 77866 Rheinau		Plannummer: 5.1-1
			Planstand: April 2019
Projekt:	Bebauungsplan "Neuland II" - Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie		
Planinhalt:	Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten		
Auftragnehmer:			Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax: (06227) 8326-20 e-mail: info@sf-n-planer.de
Spang, Fischer, Natzscha.			
Antragsteller:	Planverfasser: 	Maßstab: 1 : 1.000	
		Plangröße: 78,0 x 53,0 cm	



Untersuchungsgebiet für die faunistischen Bestandserfassungen

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neuland II"

Brutvögel - Bestand

Die Symbole kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Symbol	Dt. Artname	Rote Liste D	Rote Liste BW	Schutzstatus
Ams	Amsel			b
Blm	Blaumeise			b
Bsp	Buntspecht			b
Buf	Buchfink			b
Dgr	Dorngrasmücke		V	b
Els	Elster			b
Fsp	Feldsperling	V	V	b
Gbl	Gartenbaumläufer			b
Gir	Girlitz		V	b
Goa	Goldammer		V	b
Grf	Grünfink			b
Grs	Gartenrotschwanz		V	b
Hbr	Heckenbraunelle			b
Hrs	Hausrotschwanz			b
Hsp	Haus Sperling	V	V	b
Kom	Kohlmeise			b
Mas	Mauersegler		V	b
Mgr	Mönchsgrasmücke			b
Rak	Rabenkrähe			b
Rtb	Ringeltaube			b
Sta	Star		V	b
Sti	Stieglitz			b
Tütb	Türkentaube		V	b
Wst	Weißstorch	3	V	b, s

Gefährdung:

V = Vorwarnliste
3 = Gefährdet

Schutzstatus:

b = besonders geschützte Art
s = streng geschützte Art
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Bertold, P., Boschart, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. – LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.), Karlsruhe.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschart, M., Boye, P. & Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: S. 23 - 81.

Grundlage: Digitales Orthophoto, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

Auftraggeber:

Stadt Rheinau
Rheinstr. 52
77866 Rheinau

STADT RHEINAU

Plannummer:

5.2-1

Projekt:

Bebauungsplan "Neuland II" -
Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie

Planinhalt:

Brutvögel - Bestand

Auftragnehmer:

SPANG, FISCHER, NATZSCHKA.

GmbH

Altrottstr. 26
69190 Walldorf
Tel.: (06227) 8326-0
Fax.: (06227) 8326-20
e-mail: info@sfm-planer.de

Antragsteller:

Planverfasser:

Maßstab:

1 : 1.000

Plangröße:

78,0 x 53,0 cm

Datei: O:\030_Projekte\803_sAP_BeschgeländePlan\Plan_AV3_S-2-1_Avi.mxd (26.04.2019)



Legende

CEF-Maßnahmenfläche auf Flurstück Nr. 2767

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Goldammer, den Girlitz und die Dorngrasmücke (Maßnahme-Nr. A1) sowie für die Zauneidechse (Maßnahme-Nr. A3)

- Frischwiese
- Feldhecke (25 m x 5 m / 75 m x 5 m)
- Reisighaufen (2 m x 20 m x 2 m)
- Heister (je 10 St. Feldahorn und Hainbuche)
- Totholzstruktur auf Sandbett mit Häckselgut (5 m x 5 m)



Grundlage: Digitales Orthophoto, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: Stadt Rheinau Rheinstr. 52 77866 Rheinau		STADTRHEIN 	Plannummer: 7.2-1
			Planstand: April 2019
Projekt: Bebauungsplan "Neuland II" - Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie			
Planinhalt: CEF-Maßnahmenfläche zu Maßnahme-Nr. A1 und Maßnahme-Nr. A3			
Auftragnehmer:			Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sfn-planer.de
Spang. Fischer. Natzschka. GmbH			
Antragsteller:	Planverfasser: 	Maßstab: 1 : 500	
		Plangröße: 42,5 x 29,7 cm	
Datei: O:\030_Projekte\803 saP_Boschgelände\Plan\Plan_AVS_7-2-1_CEF_Maßnahmenflaeche.mxd (26.04.2019)			